

Niederschrift
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Sitzungstermin:	Donnerstag, 26. März 2015
Sitzungsbeginn:	16.10 Uhr
Sitzungsende:	18.05 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal -2.23, FB Kinder, Jugend, Familie, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg

Anwesend waren vom Ausschuss:

Bürgermeister Dr. Franz Kahle
Frau Kirsten Dinnebier
Frau Renate Oberlik
Herr Ulrich Severin
Herr Hans-Werner Seitz
Frau Christina Hey
Herr Erwin Schnell
Herr Frank Harries
Herr Heiko Manz
Frau Katja Meißner

Anwesend waren weiterhin:

als beratende Mitglieder Herr Christian Meineke, Frau Maria Flohschütz

von der Verwaltung: Frau Ulrike Munz-Weege, Herr Peter Schmittdiel, Herr
Werner Meyer (alle FB Kinder, Jugend, Familie), Herr
Engelbert Sommer (FD Schule)

als Gäste Frau Jutta Wagner (Staatl. Schulamt), Frau Goarik Gareyan-
Petrosjan (Ausländerbeirat), Frau Almut Schemm
(Geschwister-Scholl-Schule), Frau Susanne Flender (AKSB),
Herr Aljoschka Tischkau (FA Jugendförderung)

Protokoll:

Bürgermeister Dr. Kahle eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des JHA ordnungsgemäß geladen wurden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12. Februar 2015

Das Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 2 Berichte aus den Fachausschüssen, den AGen §78 Kinderbetreuung und §78 Stationäre Hilfen und dem Jugendamt

Frau Flohrschütz berichtet aus dem FA Erziehungshilfe: Thema der Sitzung am 23. März waren die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF). Der FA befasste sich mit Berichten aus der Praxis des Getrudisheims und des St. Elisabeth-Vereins. Der FA begrüßt das Engagement der Stadt Marburg, Schwerpunkt-Kommune für die Aufnahme von UMF zu werden. Der FA möchte das Thema UMF, insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Entwicklung von Standards, der Ausgestaltung erforderlicher Begleitangebote und der spezifischen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten für UMF weiter begleiten und sieht hier einen Schwerpunkt seiner weiteren Arbeit.

Der FA Kinderbetreuung hat sich, so informiert Herr Seitz stellvertretend für die Ausschussvorsitzende Frau Mietz, am 9. März mit folgenden Themen befasst: den tatsächlichen Betreuungszeiten in den Krippen – wöchentliche Betreuungszeiten über 45 Stunden sind die Ausnahme; einem Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes zur Umsetzung der Personalvorgaben des HessKiföG in Krippen, der versucht, fachliche Erfordernisse und eine finanzierbare Personalausweitung einheitlich und nachvollziehbar in einer pragmatischen Lösung zu verbinden; der Problematik, dass nach Einschätzung aus den Einrichtungen zunehmend Kinder krank in die Krippen und KiTas gebracht werden und dadurch sowohl eine zusätzliche Belastung für das Personal als auch ein höherer Krankenstand bei den Fachkräften durch erhöhte Infektionsrisiken entstehen. Der FA plant einen Fachtag, um über die Problematik „Kranke Kinder in KiTas“ zu informieren und Eltern, Ärzte und Erzieherinnen und Erzieher dafür zu sensibilisieren.

Herr Severin schlägt vor, die tatsächlichen Betreuungszeiten von Kindern U3 zu erheben. Dieser Vorschlag soll in der AG§78 KiTa und dem FA KiTa diskutiert werden.

Aus dem FA Jugendförderung berichtet Herr Tischkau stellvertretend für Herrn Klönk: Themen waren auch hier die Situation der UMF, die Zusammenarbeit Jugendhilfe-Schule und die Förderrichtlinie der Stadt Marburg.

Herr Schnell berichtet aus der AG§78 Stationäre Hilfen, die am 19. März getagt hat. Auch hier waren die UMF ein zentrales Thema, das in der AG ähnlich wie im FA HzE diskutiert wurde und das die AG weiterbeschäftigen wird. Die Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII war ein weiteres Thema: der Hessische Landkreistag ist der Vereinbarung wieder beigetreten, allerdings gibt es in den Formulierungen der Vereinbarung eine Reihe von Unklarheiten, die nachgebessert werden sollen. Ferner befasste sich die AG mit Kriterien und Merkmalen der Unterscheidung von ambulanten und stationären Formen betreuten Wohnens sowie mit dem Datenschutz bei Jugendamtsakten von Heimkindern. Die Akteneinsicht von Betroffenen ist grundsätzlich möglich, allerdings müssen Daten über andere Personen geschwärzt werden.

Die AG§78 Kinderbetreuung hat zwischenzeitlich nicht getagt.

Herr Meineke berichtet aus dem Jugendamt: ein Schwerpunkt der Arbeit sind derzeit die UMF; das Programm BIWAQ (wurde bereits im JHA vorgestellt) ist ab 1. April bewilligt und kann sofort starten; Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf werden Modellregion „Inklusion“, dazu gibt es eine Auftaktveranstaltung am 25. April im TTZ; am 18. Juni, 19 Uhr, findet eine Info-Veranstaltung zu MABISON statt; und die Stadt ist in der AG zur bereits angesprochenen Überarbeitung der Rahmenvereinbarung vertreten.

TOP 3 Kooperation Jugendhilfe-Schule am Beispiel der Geschwister-Scholl-Schule und dem AKSB

Herr Dr. Kahle begrüßt zu diesem TOP die Schulleiterin der Geschwister-Scholl-Schule, Frau Schemm, sowie Frau Flender vom AKSB. Frau Schemm und Frau Flender stellen anhand einer Präsentation – die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist – die Angebote und Tagesstruktur der GSS vor. Schwerpunkt der Darstellung sind die vielfältigen Angebote, die in Kooperation mit dem AKSB insbesondere für die Klassen 3 und 4 durchgeführt werden. Die Mittagsbetreuung erfolgt über ein Angebot des städt. Schulamtes. Von rd. 100 Kindern der GSS besuchen durchschnittlich 80 Kinder die nachmittäglichen Angebote.

In der anschließenden Diskussion beantworten Frau Schemm, Frau Flender und Frau Hey als Geschäftsführerin des AKSB Fragen und erläutern einzelne Aspekte. In der Diskussion werden insbesondere zwei Themenbereiche angesprochen: zum einen Überlegungen zur weiteren Entwicklung der Qualität von Betreuung an Schulen, dabei ging es insbesondere um die personellen und räumlichen Rahmenbedingungen, zum anderen die Frage, welche Veränderungen durch den „Pakt für den Nachmittag“ auf die Schulen und die Träger der Schulbetreuung möglicherweise zukommen und wie diese Prozesse gestaltet werden können.

TOP 4 Sachstand Hessisches Sozialbudget

Hier gibt es keinen neuen Sachstand, Dr. Kahle sagt zu, den JHA zu informieren, sobald es etwas Neues gibt.

TOP 5 Sachstand Hessische Rahmenvereinbarung nach §§78a ff. SGB VIII

Der Sachstand wurde bereits bei den Berichten unter TOP 2 dargestellt.

TOP 6 Anträge

Es lagen keine Anträge vor.

TOP 7 Verschiedenes

Keine Beiträge.

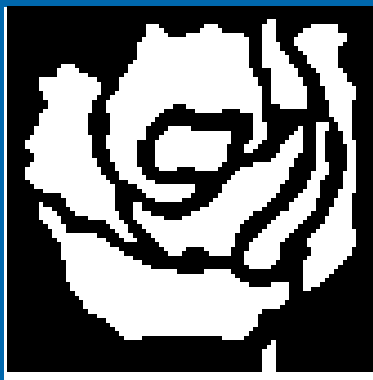
Marburg, den 31. März 2015

gez.

Dr. Franz Kahle

gez.

Werner Meyer, Protokoll



Geschwister-Scholl-Schule

Grundschule für Kinder der Stadtteile
Ortenberg, Waldtal, Afföller



Die Geschwister-Scholl-Schule

Musikalische Grundschule

Gesunde Schule

mit Vorklasse

Inklusive Schule

Schule ohne Noten seit 1997

Ganztagsschule Profil 2

(nach hessischem Referenzrahmen für Ganztagsschulen)

Die Geschwister Scholl-Schule macht sich auf den Weg zur Ganztagschule

- **Städtische Betreuung der Vorklasse und der Klassen 1 und 2**
 - Bis 15.00 Uhr
 - Mittagessen
 - Gemeinsame Mittagspause
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Ab 15.00 Uhr Angebote
 - bis 17.00 Uhr
- **Ganztagsangebot für die Klassen 3 und 4**
 - Bis 15.00
 - Mittagessen
 - Gemeinsame Mittagspause
 - Hausaufgabenbetreuung
 - **Ab 15.00 Uhr Angebote**
 - AKSB
 - Vereine
 - Musikschule
 - Familienbildungsstätte
 - Kooperationspartner
 - bis 17.00 Uhr

**Geschwister –Scholl-Schule
bis 17.00 Uhr**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.45-8.00	Offener Anfang					
8.00	Unterrichtsbeginn					
9.40-10.00		Pause				
11.20 – 11.40		Pause				
	Unterrichtschluss Klasse 1 u.2 um 12.20					
	Unterrichtschluss Klasse 3 u.4 um 13.00		Klasse 3 und 4		AG 2-4	
13.00-14.00		gemeinsames Mittagessen + betreute Freizeit				
14.00-15.00		Hausaufgaben-bzw. Lernzeit: VK,1. und 2. Klasse: Erzieherinnen Stadt Marburg 3. und 4. Klasse: Lehrkräfte und AKSB (Mi, Do, Fr)				
15.00 – 17.00		Betreute Freizeit: AKSB, Vereine, Lehrkräfte				

Geschwister Scholl-Schule + AKSB

Wir arbeiten in unterschiedlichsten Bereichen zusammen:

- Hausaufgabenbetreuung/Mittagessen
- AG-Angebote am Nachmittag
- Übergänge
- Klassenprojekte
- Übergreifende Projekte
- AG-Angebote am Vormittag

AG-Angebote am Vormittag

z.B. Kochen in
unseren
Ländern

z.B.
Welträume

**AG-Angebote am
Vormittag**

- Angebote im Rahmen der AG-Zeiten am Donnerstag
- Einbeziehung der Eltern
- Erschließung Lebensumfeld/Stadtteil

AG-Angebote am Nachmittag

„Rund ums Wasser“
Schwimmen oder Ausflüge
ans Wasser
eine Sozialpädagogin
eine Lehrkraft

„Raus in die Natur“
Ausflüge in den AKSB
Garten, Wald oder
Schulgarten
eine Sozialpädagogin

**Erfahrungen möglich
machen**

- Angebote nach 15.00 Uhr
- Betreute Freizeitgestaltung
- Erfahrungen ermöglichen

Übergänge

„Raus in die Stadt“

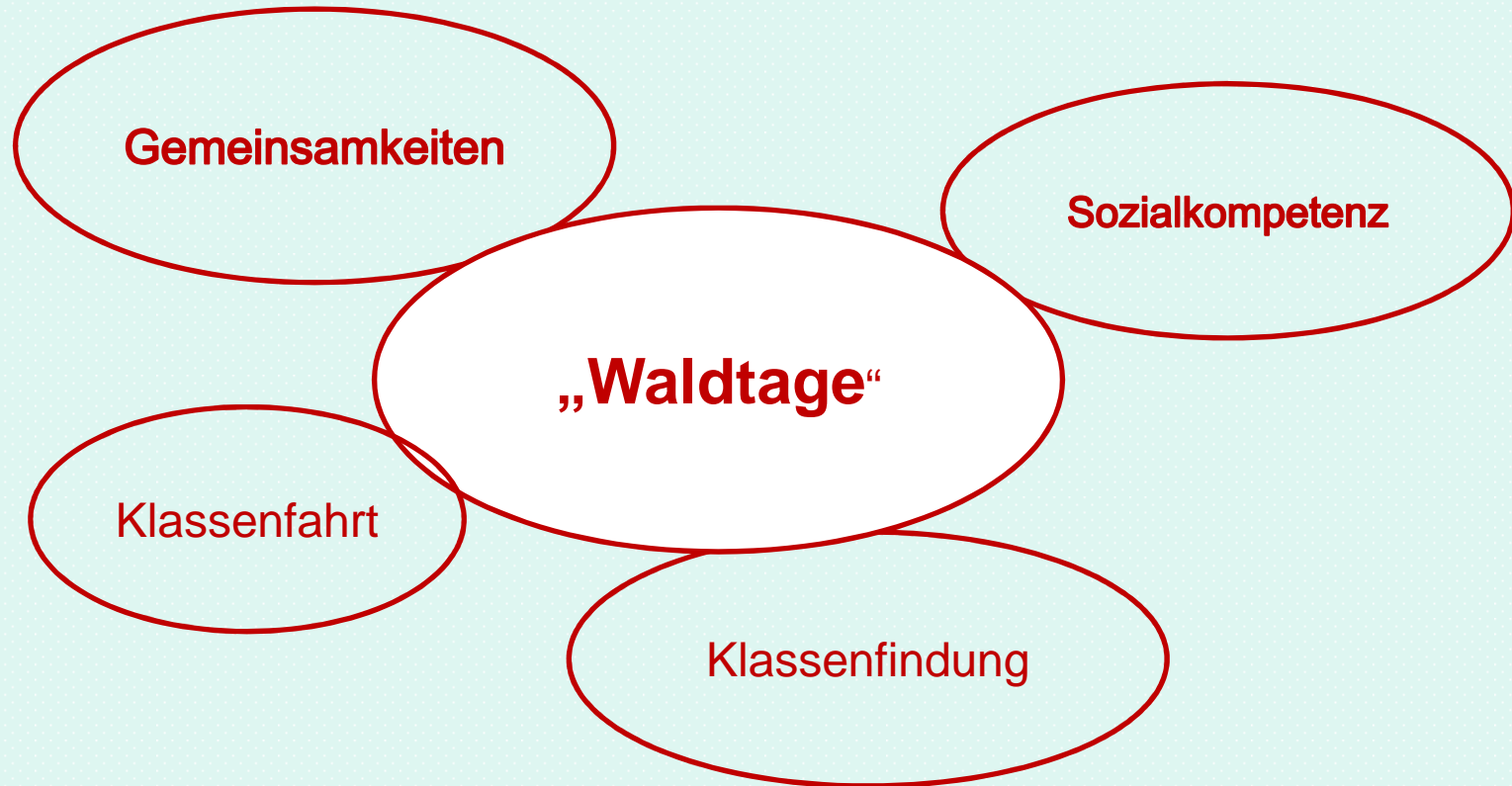
„Rein in die
Schule“

Unterstützung
bei den
Übergängen

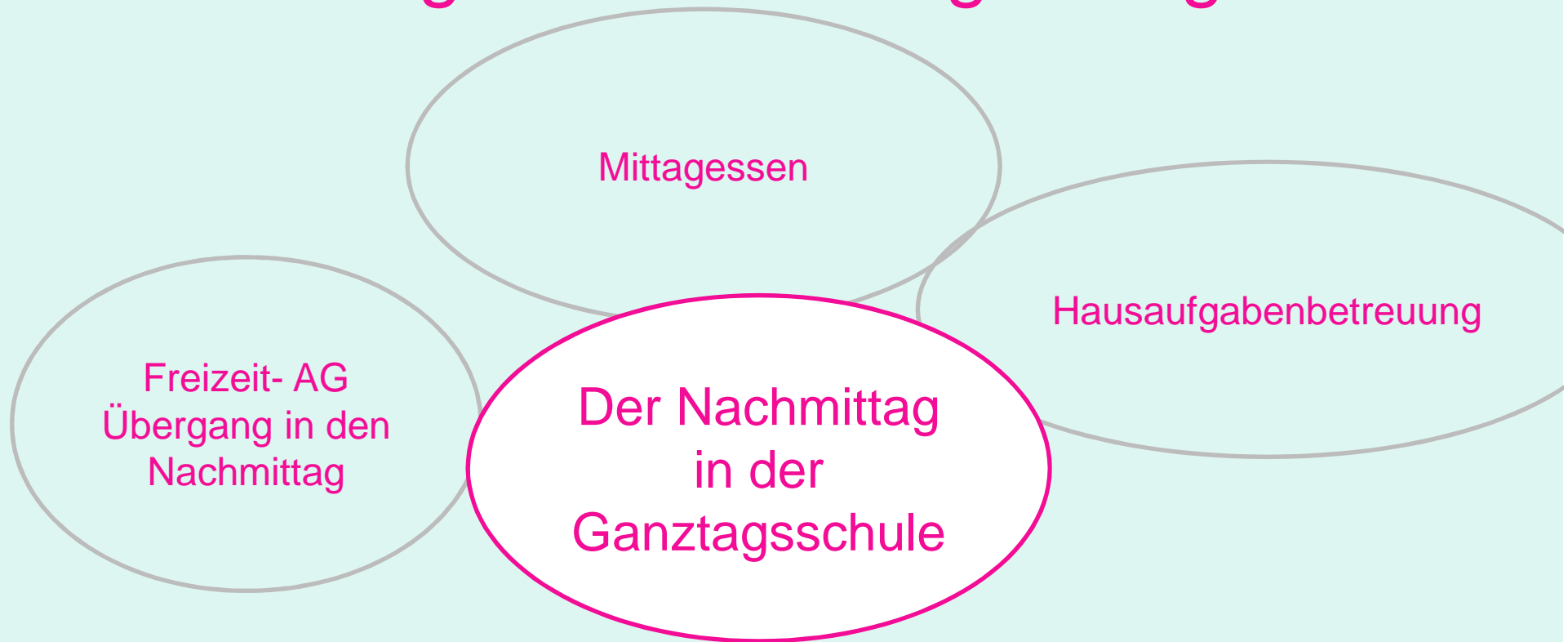
„Brücken
schlagen“

- Gemeinsame Elternabende
- Vorbereitung und Planung
- Organisation

Klassenprojekte



Hausaufgabenbetreuung/Mittagessen



- engstes Kooperationsfeld
- Mittwoch bis Freitag
- 13.00 bis 15.00Uhr

Verschiedene gemeinsame Aktionen, Maßnahmen und Angebote

Sternwanderung

Kooperation im
Einzelfall

Projektwoch**e**

Kooperation funktioniert nicht einfach so...

Dazu braucht man:

- Zeit
- Streitbarkeit
- Absprachen
- Geduld
- Offenheit
- Akzeptanz
- Selbstbewusstsein

*.....und darüber knirscht es
auch an einigen Ecken ...*

*...vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!*



Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: Status: Datum:	VO/3935/2015 nichtöffentlich 20.03.2015	TOP
Magistrat			
<u>Dezernat:</u>	I und II		
<u>Fachdienst:</u>	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement		
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Schwalb, Christine ,Hofmann, Susanne		
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen Jugendhilfeausschuss		

Marburger Ortsrecht

Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen. Dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss wird die Richtlinie zur Kenntnis gegeben.

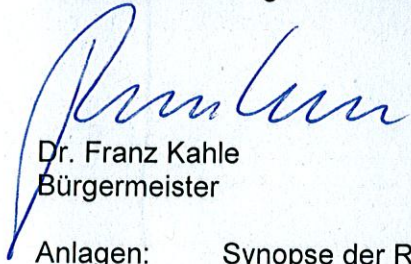
Begründung:

Durch die neue Gesetzgebung im Rahmen des Jugendschutzes gem. § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sind die Jugendgemeinschaften und Freien Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung zum Jugendschutz zu treffen. Die Anerkennung und Förderung im Rahmen der Richtlinie soll an die Jugendschutzvereinbarung geknüpft werden und orientiert sich an den Vorgaben des Hessischen Jugendrings.

Des weiteren war eine Anpassung der seit 2002 nicht mehr erhöhten Beiträge für die Fahrtenförderung bei Jugendgruppenfahrten erforderlich. In Anlehnung an die Förderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf sollen nunmehr die Beiträge pro Teilnehmerin und Teilnehmer von 2,60 € pro Tag auf 4,00 €, bei Auslandsfahrten von 3,10 € auf 4,00 € sowie für Betreuerinnen und Betreuer bei Auslandsfahrten von 6,00 € auf 8,00 € erhöht werden. Die Erhöhungen wurden bei den Mittelanmeldungen für den Haushalt 2015/2016 bereits berücksichtigt.

Diese notwendigen Änderungen wurden zum Anlass genommen, die bisherigen Richtlinien zu überarbeiten und in einer neu verfassten Richtlinie zusammenzufassen. Dies geschah in Zusammenarbeit mit dem FD 10, dem FB 5 sowie dem FD 30.

Die Änderungen werden nach dem Beschluss des Magistrats dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen zur Kenntnis gegeben. Es ist außerdem vom Fachdienst Jugendförderung geplant, die Jugendverbände mit einem Anschreiben über die Neuerungen zu informieren sowie Informationsveranstaltungen durchzuführen.



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen: Synopse der Richtlinie
 Richtlinie

ALT

NEU

UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

DER MAGISTRAT



RICHTLINIEN

für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften vom 18.08.1975, zuletzt geändert am 01. Juni 2002.

und

RICHTLINIEN

zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 01.01.1989, geändert am 01.01.1995, zuletzt geändert am 01. Juni 2002

Universitätsstadt Marburg

Jugendamt / Abt. Jugendförderung

35037 Marburg, Frankfurter Str. 21

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT



RICHTLINIE

für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg vom ..2015

Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Jugendamt

Fachdienst Jugendförderung

35037 Marburg, Frankfurter Straße 21

ALT

NEU

Inhaltsverzeichnis**Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften vom 18.08.1975, zuletzt geändert am 01. Juni 2002**

1.	Grundsätze	2
2.	Voraussetzungen für die Anerkennung	3
3.	Anerkennungsverfahren	4
4.	Widerruf / Erlöschen der Anerkennung	6
5.	Inkrafttreten	6

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg

1.	Allgemeine Förderung	8
2.	Sachförderung	9
3.	Förderung von Kindertagesfahrten	10
4.	Fahrtenförderung	10
5.	Projektförderung	11
6.	Förderung des Stadtjugendrings	11
7.	Förderung des Ringes Politischer Jugend	12
8.	Bewilligungsbedingungen	12
9.	Antragsverfahren	14
10.	Verwendungsnachweis	15
11.	Überprüfung der Rückerstattung	16
12.	Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen	16
13.	Inkrafttreten	16

RICHTLINIEN

Für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften vom 18.08.1975, zuletzt geändert am 01. Juni 2002

1. Grundsätze

1.1 Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben, unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.

1.2 Die allgemeine Aufgabe von Jugendgemeinschaften in diesem Rahmen ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, ihre Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.

1.3 Im Rahmen dieser allgemeinen Aufgabenstellung bestimmen die Jugendgemeinschaften die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.

1.4 Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften muss sichergestellt sein, dass sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen kann. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgemeinschaften können Entscheidungen an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzip der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).

1.5 Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.

KAPITEL 1:

Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften

1. Grundsätze

1.1 Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben, unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.

1.2 Die allgemeine Aufgabe von Jugendgemeinschaften in diesem Rahmen ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, ihre Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.

1.3 Im Rahmen dieser allgemeinen Aufgabenstellung bestimmen die Jugendgemeinschaften die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.

1.4 Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften muss sichergestellt sein, dass sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen kann. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgemeinschaften können Entscheidungen an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzip der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).

1.5 Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.

1.6. Die geförderte Jugendgemeinschaft verpflichtet sich mit der Förderung, die Vereinbarungen zum Jugendschutz gemäß § 72a Sozialge-

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

2.1 Anerkannt werden können nur solche Gruppen, die

2.1.1 aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen, welche in der Stadt Marburg wohnen und bereits 6 Monate als Gruppe tätig sind;

2.1.2 sich in ihrem Mitgliederbestand überwiegend aus Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren zusammensetzen, jedoch das 6. Lebensjahr vollendet haben;

2.1.3 zwei volljährige Bürgen stellen, die gegebenenfalls Vorstandsmitglieder des Vereins sein können;

2.1.4 sich verpflichten, nach Voranmeldung Mitgliedern des Jugendamtes, Abt. Jugendförderung (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung), Zutritt zu ihren Veranstaltungen zu gewähren;

2.1.5 sich ggf. unabhängig von Erziehungsinstitutionen in Schule und Beruf organisieren;

2.1.6 sich verpflichten, ihre Gruppenleiter und Betreuer für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gruppenpädagogisch und fachlich durch fachlich anerkannte Lehrgänge (Nachweispflicht) auszubilden.

setzungsbuch VIII (SGB VIII) mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Marburg abzuschließen.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

2.1. Anerkannt werden können Kinder- und Jugendgruppen, die im Bereich der Universitätsstadt Marburg seit mindestens 6 Monaten tätig sind.

2.1.1 Die Gruppe muss eine rechtliche Vertretung durch eine geschäftsfähige Person haben, die die Gruppe gegenüber dem Jugendamt vertritt.

2.1.2 Die Gruppe verpflichtet sich mit der Förderung, dem Jugendamt nach Voranmeldung Zutritt zu ihren Veranstaltungen zu gewähren.

2.1.3 Die Gruppe verpflichtet sich mit der Förderung, ihre Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie ihre Betreuerinnen und Betreuer für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gruppenpädagogisch und fachlich unter Berücksichtigung der Inhalte der Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII durch anerkannte Lehrgänge auszubilden und die notwendigen Verfahrensschritte zu schulen. Dies ist auf Verlangen des Jugendamtes nachzuweisen.

2.1.4 Jugendgruppen, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind, muss in der Gesamtorganisation das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß dieser Richtlinie ausdrücklich eingeräumt werden.

<p>2.2 Nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind: Studentische Gruppen, Schulklassen und Jugendgruppen, die nach ihrem Wesen und dem Verhalten ihrer Mitglieder parteipolitischen Charakter erkennen lassen.</p> <p>2.3 Satzung und praktische Bestätigung der antragstellenden Jugendgemeinschaft müssen den Grundsätzen des Abschnitts 1. entsprechen.</p> <p>2.4 Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Erwachsene und Jugendliche organisiert, muss in der Satzung der Gesamtorganisation das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen des Abschnitts 1. gewährleistet sein.</p> <p>3. <u>Anerkennungsverfahren</u></p> <p>3.1 Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages, der an das Stadtjugendamt, Abt. Jugendförderung, zu richten ist.</p> <p>3.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>3.2.1 den vollständigen, satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft;</p> <p>3.2.2 die Anschrift der Jugendgemeinschaft oder ihres Vorsitzenden, gegebenenfalls ihrer Geschäftsstelle;</p> <p>3.2.3 eine übersichtliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnitts 1. dieser Richtlinien;</p> <p>3.2.4 Zahl der Mitglieder zurzeit der Antragsstellung, deren Anschrift und</p>	<p>2.2 Nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind: Studentische Gruppen, Schulklassen und Jugendgruppen, die nach ihrem Wesen und dem Verhalten ihrer Mitglieder parteipolitischen Charakter erkennen lassen.</p> <p>3. <u>Anerkennungsverfahren</u></p> <p>3.1 Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages, der an das Jugendamt zu richten ist.</p> <p>3.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>3.2.1 die Anschrift der Jugendgruppe sowie der Person, die die Jugendgruppe rechtlich vertritt;</p> <p>3.2.2 eine übersichtliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgruppe unter Bezugnahme auf diese Richtlinien;</p> <p>3.2.3 Zahl der Mitglieder und Angaben zur Altersstruktur der Gruppe;</p>
--	--

<p>Geburtsdatum sowie die Angabe der Altersstruktur der Gruppe;</p> <p>3.2.5 Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;</p> <p>3.2.6 den Nachweis einer mehr als 6-monatigen Tätigkeit der Gruppe;</p> <p>3.2.7 Name und Anschrift der zwei Bürgen;</p> <p>3.2.8 schriftliche Erklärung der Verpflichtung entsprechend Abschnitt 2.1.4 durch ein Mitglied des Vorstandes der Gruppe oder durch protokollarischen Nachweis eines entsprechenden Beschlusses der Gruppe;</p> <p>3.2.9 eine Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation, soweit es sich um eine Jugendgemeinschaft im Sinne des Abschnitts 2.4 handelt.</p> <p>3.3 Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>3.3.1 die Satzung und Geschäftsordnung der Jugendgemeinschaft (2-fach);</p> <p>3.3.2 die Satzung der Gesamtorganisation, soweit es sich um eine Jugendgemeinschaft im Sinne des Abschnitts 2.4 handelt (2-fach);</p> <p>3.3.3 die Bürgschaftserklärungen der Bürgen;</p> <p>3.3.4 gegebenenfalls ein Verzeichnis von Untergruppen;</p> <p>3.3.5 der Nachweis über das Bestehen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder;</p> <p>3.3.6 weitere schriftliche Unterlagen wie Rundbriefe, Arbeitskonzepte, Einladungen und Berichte über Veranstaltungen der Jugendgemeinschaft und dergleichen, die Aufschluss über Inhalt und Ziel ihrer Arbeit geben (2-fach).</p>	<p>3.2.4 den Nachweis einer mehr als 6-monatigen Tätigkeit der Gruppe;</p> <p>3.2.5 den Nachweis einer Ausbildung gemäß Punkt 2.1.3 dieser Richtlinie;</p>
---	--

<p>3.4 Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Antragstellers der Jugendhilfeausschuss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3.5 Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt, Abt. Jugendförderung, die Anerkennung in eine Liste ein und stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.</p> <p>3.6 Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller vor dem Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges die Vermittlung des Landesjugendamtes anrufen. Hierauf ist ggf. schriftlich hinzuweisen.</p>	<p>3.3 Über den Antrag entscheidet das Jugendamt. Die Entscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kann auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers die endgültige Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.</p> <p>3.4 Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein und stellt der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.</p>
<p>4. <u>Widerruf der Anerkennung / Erlöschung der Anerkennung</u></p> <p>Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen oder bereits im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhanden waren, ohne dass dies dem Jugendamt, Abt. Jugendförderung – infolge unrichtiger Angaben des Antragstellers – bekannt gewesen wäre. Die Anerkennung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nicht erneut nachgewiesen werden (ggf. durch statistische Meldung).</p> <p>5. <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01. Juni 2002 in Kraft. Anerkennungen, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bisherigen Richtlinien ausgesprochen wurden, bleiben für den Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinien unberührt.</p> <p>Nach dieser Übergangsfrist können früher ausgesprochene Anerkennungen widerrufen werden bzw. erlöschen, wenn die Grundsätze und Vorausset-</p>	<p>4. <u>Widerruf der Anerkennung / Erlöschen der Anerkennung</u></p> <p>4.1 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, wegfallen oder bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhanden waren, ohne dass dies dem Jugendamt infolge unrichtiger Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers bekannt gewesen wäre.</p> <p>4.2 Die Anerkennung erlischt mit der Auflösung der Gruppe.</p> <p>4.3 Anerkennungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesprochen wurden, bleiben unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII unberührt.</p>

<p>zungen dieser Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nicht erfüllt bzw. nachgewiesen werden.</p> <p>Die bisherigen Richtlinien der Stadt Marburg (Voraussetzungen für die Anerkennung als „jugendpflegebetreibende und förderungswürdige Organisation“ durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn treten hiermit außer Kraft.</p>	
<p><u>Richtlinien</u> zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg Nach diesen Richtlinien wird die Arbeit der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, des Stadtjugendringes Marburg, der sonstigen anerkannten Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Marburg sowie des Ringes politischer Jugend in Marburg nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gefördert.</p> <p><u>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen aufgrund dieser Richtlinien besteht nicht.</u></p> <p>1. Allgemeine Förderung 1.1 Das Stadtjugendamt, Abt. Jugendförderung, fördert die genannten Jugendorganisationen durch allgemeine und besondere Beratung, durch Fortbildungskurse für Jugendgruppenleiter/innen und durch die Vermittlung von Fachliteratur, Gerätschaften und sonstigen Materialien für die Gruppenarbeit.</p> <p>1.2 Den Jugendorganisationen werden die Räume im städtischen Haus der Jugend im Rahmen der Öffnungszeiten für ihre Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden nach Möglichkeit in städtischen Gebäuden Jugendgruppenräume eingerichtet. Gruppen, die sich eigene Räume schaffen, werden unterstützt.</p>	<p><u>Kapitel 2:</u> Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg Nach dieser Richtlinie wird die Arbeit der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, des Stadtjugendringes Marburg, der sonstigen anerkannten Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Marburg sowie des Ringes politischer Jugend in Marburg nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gefördert.</p> <p><u>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen aufgrund dieser Richtlinie besteht nicht.</u></p> <p>5. Allgemeine Förderung 5.1 Das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg fördert die genannten Jugendorganisationen durch allgemeine und besondere Beratung, durch Fortbildungskurse für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und durch Vermittlung von Fachliteratur, Gerätschaften und sonstigen Materialien für die Gruppenarbeit.</p> <p>5.2 Den Jugendorganisationen werden die Räume im städtischen Haus der Jugend im Rahmen der Öffnungszeiten für ihre Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden nach Möglichkeit in städtischen Gebäuden Jugendgruppenräume eingerichtet. Gruppen, die sich eigene Räume schaffen, werden unterstützt. Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.</p>

<p>1.3 In begrenzten Einzelfällen kann den genannten Jugendgemeinschaften/-organisationen bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses für Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, für die eine Förderung nach diesen Richtlinien und durch Dritte nicht möglich ist, eine einmalige Zuwendung gewährt werden. Über die Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>5.3 In begrenzten Einzelfällen kann den genannten Jugendgemeinschaften /-organisationen bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses für Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, für die eine Förderung nach dieser Richtlinie und durch Dritte nicht möglich ist, eine einmalige Zuwendung gewährt werden.</p>												
<p>2. <u>Sachförderung</u></p> <p>2.1 Für Gruppenräume, die von einer Jugendgruppe selbstständig verwaltet und überwiegend von ihr genutzt werden, kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss zu den Unterhaltskosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu</p> <table data-bbox="224 686 896 798"> <tr> <td>102,00 €</td> <td>bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm</td> </tr> <tr> <td>163,00 €</td> <td>bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm</td> </tr> <tr> <td>230,00 €</td> <td>bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm</td> </tr> </table> <p>Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist, dass die Einrichtung mindestens an drei Tagen in der Woche für die Jugendarbeit zur Verfügung steht, entsprechend genutzt wird und auch Veranstaltungen für nicht organisierte Kinder und Jugendliche angeboten und durchgeführt werden.</p> <p>2.2 Verbrauchsmaterialien für die Jugendarbeit können in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe bis zu 50 % gefördert werden. Nicht gefördert werden Verpflegung, Büro- und Verbrauchsmaterial, die im Rahmen von Fahrten und Lagern anfallen. Hier wird auf die Fahrtenförderung von 4.1 verwiesen.</p> <p>2.3 Die Beschaffung und Reparatur von ausschließlich für die Jugendgruppenarbeit genutzten Gerätschaften, Einrichtungsgegenständen sowie Zelt- und Lagermaterial kann in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe</p>	102,00 €	bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm	163,00 €	bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm	230,00 €	bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm	<p>6. <u>Sachförderung</u></p> <p>6.1 Für Gruppenräume, die von einer Jugendgruppe selbstständig verwaltet und überwiegend von ihr genutzt werden, kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss zu den Unterhaltskosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu</p> <table data-bbox="1164 686 1836 798"> <tr> <td>102,00 €</td> <td>bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm</td> </tr> <tr> <td>163,00 €</td> <td>bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm</td> </tr> <tr> <td>230,00 €</td> <td>bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm</td> </tr> </table> <p>Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist, dass die Einrichtung mindestens an drei Tagen in der Woche für die Jugendarbeit zur Verfügung steht, entsprechend genutzt wird und auch Veranstaltungen für nicht organisierte Kinder und Jugendliche angeboten und durchgeführt werden.</p> <p>6.2 Verbrauchsmaterialien für die Jugendarbeit können in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe bis zu 50 % gefördert werden. Nicht gefördert werden Verpflegung, Büro- und Verbrauchsmaterial, die im Rahmen von Fahrten und Lagern anfallen. Hier wird auf die Fahrtenförderung (8.1.) verwiesen.</p> <p>6.3 Die Beschaffung und Reparatur von ausschließlich für die Jugendgruppenarbeit genutzten Gerätschaften, Einrichtungsgegenständen sowie Zelt- und Lagermaterial kann in angemessenem Umfang mit einer Bei-</p>	102,00 €	bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm	163,00 €	bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm	230,00 €	bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm
102,00 €	bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm												
163,00 €	bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm												
230,00 €	bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm												
102,00 €	bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm												
163,00 €	bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm												
230,00 €	bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm												

<p>bis zu 50 % gefördert werden. Geräte und Material für den persönlichen Bedarf werden nicht gefördert.</p>	<p>hilfe bis zu 50 % gefördert werden. Geräte und Material für den persönlichen Bedarf werden nicht gefördert.</p>
<p>3. <u>Förderung von Kindertagesfahrten</u> Kindertagesfahrten mit mind. 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen werden für Teilnehmer/innen im Alter von 5 – 14 Jahren und Betreuern/Betreuerinnen mit einem Zuschuss von 1,60 € pro Person gefördert.</p> <p>4. <u>Fahrtenförderung</u></p> <p>Jugendgruppenfahrten von 2 Tagen bis zu 3 Wochen für Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren werden mit 2,60 € pro Teilnehmer/in und Verpflegungstag gefördert. Betreuer/innen werden mit 6,00 € pro Verpflegungstag gefördert. Die Gruppe muss aus mind. 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen bestehen. Der An- und Abreisetag gilt als 1 Verpflegungstag. Bei einer Fahrtendauer von mehr als 7 Tagen zählt der An- und Abreisetag als je 1 Verpflegungstag. Teilnehmer/innen, die arbeitslos sind, in Ausbildung stehen bzw. von Dritten überwiegend Unterhalt erhalten, können auf Antrag gefördert werden. Die gleiche Förderung gilt auch, wenn Marburger Jugendliche an Maßnahmen von förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen des Kreises teilnehmen.</p> <p>4.2 <u>Auslandsfahrten, internationale Begegnungen</u></p> <p>Auslandsfahrten und internationale Begegnungen sind nach den hierzu erlassenen Richtlinien und Jugendplänen des Bundes und des Landes Hessen durchzuführen. Zuschüsse sind nach den dort vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Punktes 4.1. Es werden pro Verpflegungstag und Teilnehmer/in 3,10 € gefördert. Betreuer/innen werden mit 6,00 € pro Verpflegungstag gefördert.</p>	<p>7. <u>Förderung von Kindertagesfahrten</u> Kindertagesfahrten mit mindestens 6 Teilnehmenden werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 5 bis 14 Jahren und Betreuerinnen und Betreuer mit einem Zuschuss von 4,00 € pro Person gefördert.</p> <p>8. <u>Fahrtenförderung</u></p> <p>8.1 Jugendgruppenfahrten von 2 Tagen bis zu 3 Wochen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren werden mit 4,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Verpflegungstag gefördert. Betreuerinnen und Betreuer werden mit 8,00 € pro Verpflegungstag gefördert. Die Gruppe muss aus mindestens 6 Teilnehmenden bestehen. Der An- und Abreisetag gilt als 1 Verpflegungstag. Bei einer Fahrtendauer von mehr als 7 Tagen zählt der An- und Abreisetag als je 1 Verpflegungstag.</p> <p>8.2 <u>Auslandsfahrten, internationale Begegnungen</u> Auslandsfahrten und internationale Begegnungen sind nach den hierzu erlassenen Richtlinien und Jugendplänen des Bundes und des Landes Hessen durchzuführen. Zuschüsse sind nach den dort vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Punktes 8.1 .</p>

<p>5. <u>Projektförderung</u></p> <p>5.1 Veranstaltungen im Aufgabenfeld der Jugendarbeit können im Rahmen vorhandener Mittel gefördert werden, wenn die Veranstaltungen in Absprache mit dem Jugendamt, Abt. Jugendförderung, projektiert und durchgeführt werden.</p> <p>5.2 Bei Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung werden nach Absprache und bei entsprechender Vorbereitung Referentenhonorare bis zu 75 % übernommen.</p> <p>5.3 <u>Teilnahme an Fortbildungslehrgängen</u></p> <p>Beihilfefähig ist die Teilnahme von Jugendgruppenleiterinnen und –leitern an Fortbildungsveranstaltungen der Bundes- und Landesverbände. Diese Beihilfen werden nach Prüfung des Einzelfalles gezahlt und sollen 50 % der entstehenden Kosten nicht übersteigen.</p> <p>6. <u>Förderung des Stadtjugendringes</u></p> <p>6.1 Der Stadtjugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der Marburger Jugendgruppen.</p> <p>6.2 Der Stadtjugendring wird mit einer monatlichen Beihilfe für die laufenden Geschäftsbedürfnisse und die Vorstandsarbeit gefördert. Der Verwendungsnachweis ist halbjährlich zu erstellen.</p> <p>6.3 Veranstaltungen des Stadtjugendringes werden nach Ziff. 5 dieser Richtlinien gefördert.</p>	<p>9. <u>Projektförderung</u></p> <p>9.1 Veranstaltungen und Maßnahmen im Aufgabenfeld der Jugendarbeit können im Rahmen vorhandener Mittel gefördert werden, wenn diese in Absprache mit dem Jugendamt projektiert und durchgeführt werden.</p> <p>9.2 Bei Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung werden nach Absprache und bei entsprechender Vorbereitung Referentenhonorare bis zu 75 % übernommen.</p> <p>9.3 <u>Teilnahme an Fortbildungslehrgängen</u></p> <p>Beihilfefähig ist die Teilnahme von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern an Fortbildungsveranstaltungen der Bundes- und Landesverbände. Diese Beihilfen werden nach Prüfung des Einzelfalles gezahlt und sollen 50 % der entstehenden Kosten nicht übersteigen.</p> <p>10. <u>Förderung des Stadtjugendringes der Universitätsstadt Marburg</u></p> <p>10.1 Der Stadtjugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der Marburger Jugendgruppen.</p> <p>Der Stadtjugendring wird mit einer Aufwandserstattung für die laufenden Geschäftsbedürfnisse und die Vorstandsarbeit gefördert. Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 15.11. zu erstellen.</p> <p>10.2 Veranstaltungen des Stadtjugendringes werden nach Punkt 9 dieser Richtlinie gefördert.</p>
<p>7. <u>Förderung des Ringes Politischer Jugend</u></p> <p>7.1 Der Ring Politischer Jugend in Marburg wird aus den Jugendorgani-</p>	<p>11. <u>Förderung des Ringes Politischer Jugend</u></p> <p>11.1 Der Ring Politischer Jugend in Marburg wird aus den Jugendorganisati-</p>

sationen der in der Marburger Stadtverordneten-versammlung vertretenen politischen Parteien gebildet.

7.2 Der Ring Politischer Jugend kann für die Durchführung von bis zu vier gemeinsamen Jugendveranstaltungen auf Stadtebene pro Jahr eine Beihilfe von bis zu je 128,00 € erhalten.

8. Bewilligungsbedingungen

8.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Träger der einzelnen Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich. Die Beantragung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

8.2 Beihilfen werden nur für Teilnehmer/innen gewährt, die in der Stadt Marburg mit Wohnsitz gemeldet sind. Es werden nur Gruppenleiter/innen berücksichtigt, die als aktive Mitglieder oder Mitarbeiter/innen der Organisation angehören.

8.3 Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet sein. Sie werden nur bei Vorliegen einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung gefördert.

8.4 Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlicher, religiöser, parteipolitischer, sportlicher oder geselliger Art sind, der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen oder sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Om-

onen der in der Marburger Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien gebildet.

11.2 Der Ring Politischer Jugend kann für die Durchführung von gemeinsamen Jugendveranstaltungen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendbildung auf Stadtebene, vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung, pro Jahr eine Beihilfe von bis zu 600,00 € über das Jugendamt beantragen. Hierfür gelten die anderen Bedingungen dieser Richtlinie nicht. Die Verwendung der Mittel ist formlos nachzuweisen.

12. Bewilligungsbedingungen

12.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Träger der einzelnen Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich. Die Beantragung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

12.2 Beihilfen werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die in der Stadt Marburg mit Wohnsitz gemeldet sind. Es werden nur Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter berücksichtigt, die als aktive Mitglieder oder Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Organisation angehören.

12.3 Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet sein. Sie werden nur bei Vorliegen einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung gefördert.

nibus- oder Kfz-Fahrten erstrecken sowie Maßnahmen geschlossener Schulklassen, werden nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert.

8.5 Durch Beihilfen geförderte Gerätschaften, mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien, sind nach der Beschaffung und der Benutzung in eine Inventarliste einzutragen und mit einer Inventarnummer zu kennzeichnen. Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft geht dieses Inventar zur weiteren Verwendung in der Jugendarbeit in das Eigentum des Stadtjugendamtes über. Alle geförderten Gegenstände sind sachgerecht und diebstahlsicher aufzubewahren; die Gruppe haftet für funktionsgerechte Verwendung. Eine Geräteversicherung kann zur Bedingung gemacht werden.

8.6 Die Anschaffung von Zelt- und Zeltlagermaterial wird unter der Maßnahme gefördert, wenn diese Gegenstände bei Bedarf auch anderen Jugendgruppen unter angemessenen Leihbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

8.7 Baumaßnahmen und allgemeine Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Sportgeräte und -bedarf für Sportgruppen, Musikinstrumente und -kapellenbedarf für Musikgruppen sowie Uniformen, Trachten, Fahnen, Wimpel u. ä. m. werden nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert. In diesem Zusammenhang wird auf die Sport-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung und die allgemeine Förderung der Stadt Marburg verwiesen. Investitionen mit einem größeren Zuschussbedarf sind rechtzeitig zur Erstellung des Haushaltsplanes zum 01.07. des Vorjahres zu beantragen.

8.8 Fahrtenförderung erfolgt nach der Maßgabe, dass finanziell schlechter gestellte Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus den Förderungsmitteln Beitragsermäßigung bzw. -befreiung durch die Gruppe erhalten können.

8.9 Bei Fahrten mittels Autostopp (Trampen) entfällt die Förderung.

8.10 Die Leitung von Maßnahmen muss in Händen erfahrener und sachkundiger Personen liegen. Bei Fahrten (nach 4.1) ist je angefangene/n 10 Teilnehmer/in ein Gruppenleiter bzw. eine Gruppenleiterin erforderlich, bei

12.4 Baumaßnahmen sowie Sportgeräte und -bedarf für Sportgruppen, Musikinstrumente und -kapellenbedarf für Musikgruppen sowie Uniformen, Trachten, Fahnen, Wimpel u. ä. m. werden nach dieser Richtlinie **nicht** gefördert. Ausstattungsgegenstände und allgemeine Einrichtungsgegenstände können nach Maßgabe des Haushalts in Ausnahmefällen bis zu 50 % nach Einreichung eines besonders begründeten schriftlichen Antrages bezuschusst werden.

12.5 Fahrtenförderung erfolgt nach der Maßgabe, dass finanziell schlechter gestellte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Förderungsmitteln Beitragsermäßigung bzw. -befreiung durch die Gruppe erhalten.

12.6 Die Leitung von Maßnahmen muss in Händen erfahrener und sachkundiger Personen liegen. Bei Fahrten (nach 4) ist je angefangenen 10 Teilnehmenden eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter erforderlich, bei

gemischten Gruppen wenigstens je ein männlicher und ein weiblicher Gruppenleiter. Bei Gruppen im Alter bis zu 14 Jahren wird ein Betreuer-Kind-Verhältnis von 1:6, 2:14, 3:21 u.s.w. gefördert.

8.11 Beihilfen zu Referentenkosten setzen eine entsprechende Befähigung des Referenten voraus (z. B. Ausbildung, Referentenliste), die nachgewiesen werden muss. Referenten aus der eigenen Gruppe werden nicht bezuschusst.

9. Antragsverfahren

9.1 Antragsberechtigt ist jede als förderungswürdig anerkannte Marburger Jugendgruppe, der Verband, die regionale Geschäftsstelle bzw. die örtliche Jugendgemeinschaft. Der Antrag ist von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

9.2 Anträge auf Fahrtenförderung nach 4. sowie die Förderung von Verbrauchsmitteln nach 2.2 sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen bzw. bis spätestens 15. November d. J.

9.3 Können Jugendorganisationen und Jugendhilfeträger für bestimmte Maßnahmen und Veranstaltungen Bundes- bzw. Landesmittel oder Mittel von Dachverbänden und sonstigen Förderungsträgern beanspruchen, so ist eine zusätzliche Förderung aus städtischen Mitteln möglich. Diese städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die den Richtlinien entsprechen-

bei gemischten Gruppen wenigstens je eine männliche und eine weibliche Gruppenleitung. Bei Gruppen im Alter bis zu 14 Jahren wird ein Betreuer-Kind-Verhältnis von 1:6, 2:14, 3:21 usw. gefördert.

Die Betreuerinnen und Betreuer müssen Kenntnisse über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII haben und die vorgesehene Meldekette einhalten. Weitere entsprechende Regelungen bzgl. des Schutzrechtes der Kinder und Jugendlichen sind in §72a SGB VIII geregelt. Die entsprechenden Regelungen nach §72a SGB VIII werden in einer zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. verbandlichen Jugendarbeit getroffenen Vereinbarung festgelegt.

Hierin enthalten sind Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII, nach dem die persönliche Eignung von Personen, die zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen tätig sind anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz überprüft und eingehalten werden.

13. Antragsverfahren

13.1 Antragsberechtigt ist jede als förderungswürdig anerkannte Marburger Jugendgruppe, der Verband, die regionale Geschäftsstelle bzw. die örtliche Jugendgemeinschaft. Der Antrag ist von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

13.2 Anträge auf Fahrtenförderung sowie die Förderung von Verbrauchsmitteln sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen bzw. bis spätestens 15. November des laufenden Jahres.

13.3 Können Jugendorganisationen und Jugendhilfeträger für bestimmte Maßnahmen und Veranstaltungen Bundes- bzw. Landesmittel oder Mittel von Dachverbänden und sonstigen Förderungsträgern beanspruchen, so ist eine zusätzliche Förderung aus städtischen Mitteln möglich. Diese städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die den

den Anträge bei Bund, Land oder Dachverband gestellt wurden. Die Richtlinien dieser Förderungsträger gelten dann auch hinsichtlich des städtischen Zuschusses. Der Zusage- bzw. Ablehnungsbescheid anderer Förderungsträger ist bei der Beantragung städtischer Mittel vorzulegen.

9.4 Ist beabsichtigt, bei anderen städtischen Dienststellen Mittel für dieselbe Maßnahme zu beantragen, so ist dieses bei der Antragstellung anzeigepflichtig. Ebenso sind zu erwartende oder bereits erhaltene Sach- oder Dienstleistungen von anderen städtischen Dienststellen anzuzeigen.

10. Verwendungsnachweis

10.1 Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse sind auf den entsprechenden Vordrucken spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme wie folgt nachzuweisen: Sachbeihilfen (nach 2) durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Originalbelege.

Bei Fahrtenbeihilfen (nach 4) durch Vorlage einer Teilnehmerliste, die von allen Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen persönlich unterschrieben sein muss und einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie einem Fahrtenbericht und einer Anwesenheitsbestätigung vom Zielort.

Bei Projektbeihilfen (nach 5 und 7) durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen.

10.2 Für eine nachfolgende Maßnahme werden Beihilfen erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis über die vorhergegangene Maßnahme vorgelegt worden ist.

Richtlinien entsprechenden Anträge bei Bund, Land oder Dachverband gestellt wurden. Die Richtlinien dieser Förderungsträger gelten dann auch hinsichtlich des städtischen Zuschusses. Der Zusage- bzw. Ablehnungsbescheid anderer Förderungsträger ist bei der Beantragung städtischer Mittel vorzulegen.

13.4 Ist beabsichtigt, bei anderen städtischen Dienststellen Mittel für dieselbe Maßnahme zu beantragen, so ist dieses bei der Antragstellung anzeigepflichtig. Ebenso sind zu erwartende oder bereits erhaltene Sach- oder Dienstleistungen von anderen städtischen Dienststellen anzuzeigen.

14. Verwendungsnachweis

14.1 Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse sind auf den entsprechenden Vordrucken spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme wie folgt nachzuweisen:

- Sachbeihilfen durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Originalbelege.
- Fahrtenbeihilfen durch Vorlage einer Teilnehmerliste, die von allen Teilnehmenden persönlich unterschrieben sein muss und einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie einem Fahrtenbericht und einer Anwesenheitsbestätigung vom Zielort.
- Projektbeihilfen durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen.

14.2 Für eine nachfolgende Maßnahme werden Beihilfen erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis über die vorhergegangene Maßnahme vorgelegt worden ist.

10.3 Überprüfung der Rückerstattung

Das Stadtjugendamt übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen und behält sich eine Überprüfung der Angaben oder Maßnahmen an Ort und Stelle vor. Zuschüsse, die unter falschen Voraussetzungen ausgezahlt wurden, sind unverzüglich zurückzuerstatten.

11. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

11.1 Voranmeldungen, Anträge und Verwendungsnachweise sind beim Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, in Marburg einzureichen. Die zuständigen Gremien Fachausschuss und Jugendhilfeausschuss werden über die gewährten Zuschüsse in Kenntnis gesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juni 2002 in Kraft. Richtlinien vom 01.01.1989, zuletzt geändert am 01.01.1995 sind hiermit erloschen.

15. Überprüfen der Rückerstattung

15.1 Das Jugendamt übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen und behält sich eine Überprüfung der Angaben oder Maßnahmen an Ort und Stelle vor. Zuschüsse, die unter falschen Voraussetzungen ausgezahlt wurden, sind unverzüglich zurückzuerstatten.

16. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

Voranmeldungen, Anträge und Verwendungsnachweise sind beim Jugendamt einzureichen. Die zuständigen Gremien Fachausschuss und Jugendhilfeausschuss werden über die gewährten Zuschüsse in Kenntnis gesetzt.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom () 2015 in Kraft

Die Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften vom 18.08.1975, zuletzt geändert am 01.06.2002 sowie die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 01.01.1989, zuletzt geändert am 01.06.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg



RICHTLINIE

**für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger
Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der
Universitätsstadt Marburg vom ..2015**

Universitätsstadt Marburg

**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Jugendamt
Fachdienst Jugendförderung**

35037 Marburg, Frankfurter Straße 21

KAPITEL 1:

Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften

1. Grundsätze

- 1.1** Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben, unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.
- 1.2** Die allgemeine Aufgabe von Jugendgemeinschaften in diesem Rahmen ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, ihre Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfertigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
- 1.3** Im Rahmen dieser allgemeinen Aufgabenstellung bestimmen die Jugendgemeinschaften die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.
- 1.4** Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften muss sichergestellt sein, dass sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen kann. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgemeinschaften können Entscheidungen an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzip der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
- 1.5** Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
- 1.6** Die geförderte Jugendgemeinschaft verpflichtet sich mit der Förderung, die Vereinbarungen zum Jugendschutz gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Marburg abzuschließen.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

- 2.1** Anerkannt werden können Kinder- und Jugendgruppen, die im Bereich der Universitätsstadt Marburg seit mindestens 6 Monaten tätig sind.
 - 2.1.1** Die Gruppe muss eine rechtliche Vertretung durch eine geschäftsfähige Person haben, die die Gruppe gegenüber dem Jugendamt vertritt.
 - 2.1.2** Die Gruppe verpflichtet sich mit der Förderung, dem Jugendamt nach Voranmeldung Zutritt zu ihren Veranstaltungen zu gewähren.

- 2.1.3** Die Gruppe verpflichtet sich mit der Förderung, ihre Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie ihre Betreuerinnen und Betreuer für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gruppenpädagogisch und fachlich unter Berücksichtigung der Inhalte der Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII durch anerkannte Lehrgänge auszubilden und die notwendigen Verfahrensschritte zu schulen. Dies ist auf Verlangen des Jugendamtes nachzuweisen.
- 2.1.4** Jugendgruppen, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind, muss in der Gesamtorganisation das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß dieser Richtlinie ausdrücklich eingeräumt werden.
- 2.2** Nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind:
Studentische Gruppen, Schulklassen und Jugendgruppen, die nach ihrem Wesen und dem Verhalten ihrer Mitglieder parteipolitischen Charakter erkennen lassen.

3. Anerkennungsverfahren

- 3.1** Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages, der an das Jugendamt zu richten ist.
- 3.2** Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- 3.2.1** die Anschrift der Jugendgruppe sowie der Person, die die Jugendgruppe rechtlich vertritt;
- 3.2.2** eine übersichtliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgruppe unter Bezugnahme auf diese Richtlinie;
- 3.2.3** Zahl der Mitglieder und Angaben zur Altersstruktur der Gruppe;
- 3.2.4** den Nachweis einer mehr als 6-monatigen Tätigkeit der Gruppe;
- 3.2.5** den Nachweis einer Ausbildung gemäß Punkt 2.1.3 dieser Richtlinie;
- 3.3** Über den Antrag entscheidet das Jugendamt. Die Entscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kann auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers die endgültige Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.
- 3.4** Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein und stellt der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

4. Widerruf der Anerkennung / Erlöschen der Anerkennung

- 4.1** Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, wegfallen oder bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhanden waren, ohne dass dies dem Jugendamt infolge unrichtiger Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers bekannt gewesen wäre.
- 4.2** Die Anerkennung erlischt mit der Auflösung der Gruppe.
- 4.3** Anerkennungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesprochen wurden, bleiben unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII unberührt.

Kapitel 2:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg

Nach dieser Richtlinie wird die Arbeit der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, des Stadtjugendringes Marburg, der sonstigen anerkannten Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Marburg sowie des Ringes politischer Jugend in Marburg nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen aufgrund dieser Richtlinie besteht nicht.

5. Allgemeine Förderung

- 5.1** Das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg, fördert die genannten Jugendorganisationen durch allgemeine und besondere Beratung, durch Fortbildungskurse für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und durch Vermittlung von Fachliteratur, Gerätschaften und sonstigen Materialien für die Gruppenarbeit.
- 5.2** Den Jugendorganisationen werden die Räume im städtischen Haus der Jugend im Rahmen der Öffnungszeiten für ihre Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden nach Möglichkeit in städtischen Gebäuden Jugendgruppenräume eingerichtet. Gruppen, die sich eigene Räume schaffen, werden unterstützt.

Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.

- 5.3** In begrenzten Einzelfällen kann den genannten Jugendgemeinschaften/-organisationen bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses für Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, für die eine Förderung nach dieser Richtlinie und durch Dritte nicht möglich ist, eine einmalige Zuwendung gewährt werden.

6. Sachförderung

- 6.1** Für Gruppenräume, die von einer Jugendgruppe selbstständig verwaltet und überwiegend von ihr genutzt werden, kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss zu den Unterhaltskosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu

102,00 € bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm

163,00 € bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm

230,00 € bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm

Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist, dass die Einrichtung mindestens an drei Tagen in der Woche für die Jugendarbeit zur Verfügung steht, entsprechend genutzt wird und auch Veranstaltungen für nicht organisierte Kinder und Jugendliche angeboten und durchgeführt werden.

- 6.2** Verbrauchsmaterialien für die Jugendarbeit können in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe bis zu 50 % gefördert werden. Nicht gefördert werden Verpflegung, Büro- und Verbrauchsmaterial, die im Rahmen von Fahrten und Lagern anfallen. Hier wird auf die Fahrtenförderung (8.1.) verwiesen.

- 6.3** Die Beschaffung und Reparatur von ausschließlich für die Jugendgruppenarbeit genutzten Gerätschaften, Einrichtungsgegenständen sowie Zelt- und Lagermaterial kann in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe bis zu 50 % gefördert werden. Geräte und Material für den persönlichen Bedarf werden nicht gefördert.

7. Förderung von Kindertagesfahrten

Kindertagesfahrten mit mindestens 6 Teilnehmenden werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 5 bis 14 Jahren und Betreuerinnen und Betreuer mit einem Zuschuss von 4,00 € pro Person gefördert.

8. Fahrtenförderung

- 8.1** Jugendgruppenfahrten von 2 Tagen bis zu 3 Wochen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren werden mit 4,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Verpflegungstag gefördert. Betreuerinnen und Betreuer werden mit 8,00 € pro Verpflegungstag gefördert. Die Gruppe muss aus mindestens 6 Teilnehmenden bestehen. Der An- und Abreisetag gilt als 1 Verpflegungstag. Bei einer Fahrtendauer von mehr als 7 Tagen zählt der

An- und Abreisetag als je 1 Verpflegungstag.

8.2 Auslandsfahrten, internationale Begegnungen

Auslandsfahrten und internationale Begegnungen sind nach den hierzu erlassenen Richtlinien und Jugendplänen des Bundes und des Landes Hessen durchzuführen. Zuschüsse sind nach den dort vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Punktes 8.1 .

9. Projektförderung

9.1 Veranstaltungen und Maßnahmen im Aufgabenfeld der Jugendarbeit können im Rahmen vorhandener Mittel gefördert werden, wenn diese in Absprache mit dem Jugendamt projektiert und durchgeführt werden.

9.2 Bei Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung werden nach Absprache und bei entsprechender Vorbereitung Referentenhonorare bis zu 75 % übernommen.

9.3 Teilnahme an Fortbildungslehrgängen

Beihilfefähig ist die Teilnahme von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern an Fortbildungsveranstaltungen der Bundes- und Landesverbände. Diese Beihilfen werden nach Prüfung des Einzelfalles gezahlt und sollen 50 % der entstehenden Kosten nicht übersteigen.

10. Förderung des Stadtjugendringes der Universitätsstadt Marburg

10.1 Der Stadtjugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der Marburger Jugendgruppen.

Der Stadtjugendring wird mit einer Aufwandserstattung für die laufenden Geschäftsbedürfnisse und die Vorstandsarbeit gefördert. Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 15.11. zu erstellen.

10.2 Veranstaltungen des Stadtjugendringes werden nach Punkt 9 dieser Richtlinie gefördert.

11. Förderung des Ringes Politischer Jugend

11.1 Der Ring Politischer Jugend in Marburg wird aus den Jugendorganisationen der in der Marburger Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien gebildet.

11.2 Der Ring Politischer Jugend kann für die Durchführung von gemeinsamen Jugendveranstaltungen im Bereich der Jugendarbeit

und Jugendbildung auf Stadtebene, vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung, pro Jahr eine Beihilfe von bis zu 600,00 € über das Jugendamt beantragen. Hierfür gelten die anderen Bedingungen dieser Richtlinie nicht. Die Verwendung der Mittel ist formlos nachzuweisen.

12. Bewilligungsbedingungen

- 12.1** Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Träger der einzelnen Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich. Die Beantragung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Vorhabens erfolgen.
- 12.2** Beihilfen werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die in der Stadt Marburg mit Wohnsitz gemeldet sind. Es werden nur Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter berücksichtigt, die als aktive Mitglieder oder Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Organisation angehören.
- 12.3** Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet sein. Sie werden nur bei Vorliegen einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung gefördert.
- 12.4** Baumaßnahmen sowie Sportgeräte und -bedarf für Sportgruppen, Musikinstrumente und -kapellenbedarf für Musikgruppen sowie Uniformen, Trachten, Fahnen, Wimpel u. ä. m. werden nach dieser Richtlinie **nicht** gefördert. Ausstattungsgegenstände und allgemeine Einrichtungsgegenstände können nach Maßgabe des Haushalts in Ausnahmefällen bis zu 50 % nach Einreichung eines besonders begründeten schriftlichen Antrages bezuschusst werden.
- 12.5** Fahrtenförderung erfolgt nach der Maßgabe, dass finanziell schlechter gestellte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Förderungsmitteln Beitragsermäßigung bzw. -befreiung durch die Gruppe erhalten.
- 12.6** Die Leitung von Maßnahmen muss in Händen erfahrener und sachkundiger Personen liegen. Bei Fahrten (nach 4) ist je angefangenen 10 Teilnehmenden eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter erforderlich, bei gemischten Gruppen wenigstens je eine männliche und eine weibliche Gruppenleitung. Bei Gruppen im Alter bis zu 14 Jahren wird ein Betreuer-Kind-Verhältnis von 1:6, 2:14, 3:21 usw. gefördert.

Die Betreuerinnen und Betreuer müssen Kenntnisse über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII haben und die vorgesehene Meldekette einhalten. Weitere entsprechende Regelungen bzgl. des Schutzrechtes der Kinder und Jugendlichen sind in §72a SGB VIII geregelt. Die entsprechenden Regelungen nach §72a SGB VIII

werden in einer zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. verbandlichen Jugendarbeit getroffenen Vereinbarung festgelegt.

Hierin enthalten sind Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII, nach dem die persönliche Eignung von Personen, die zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen tätig sind anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz überprüft und eingehalten werden.

13. Antragsverfahren

13.1 Antragsberechtigt ist jede als förderungswürdig anerkannte Marburger Jugendgruppe, der Verband, die regionale Geschäftsstelle bzw. die örtliche Jugendgemeinschaft. Der Antrag ist von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

13.2 Anträge auf Fahrtenförderung sowie die Förderung von Verbrauchsmitteln sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen bzw. bis spätestens 15. November des laufenden Jahres.

13.3 Können Jugendorganisationen und Jugendhelfeträger für bestimmte Maßnahmen und Veranstaltungen Bundes- bzw. Landesmittel oder Mittel von Dachverbänden und sonstigen Förderungsträgern beanspruchen, so ist eine zusätzliche Förderung aus städtischen Mitteln möglich. Diese städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die den Richtlinien entsprechenden Anträge bei Bund, Land oder Dachverband gestellt wurden. Die Richtlinien dieser Förderungsträger gelten dann auch hinsichtlich des städtischen Zuschusses. Der Zusage- bzw. Ablehnungsbescheid anderer Förderungsträger ist bei der Beantragung städtischer Mittel vorzulegen.

13.4 Ist beabsichtigt, bei anderen städtischen Dienststellen Mittel für dieselbe Maßnahme zu beantragen, so ist dieses bei der Antragstellung anzeigepflichtig. Ebenso sind zu erwartende oder bereits erhaltene Sach- oder Dienstleistungen von anderen städtischen Dienststellen anzuzeigen.

14. Verwendungsnachweis

14.1 Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse sind auf den entsprechenden Vordrucken spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme wie folgt nachzuweisen:

- Sachbeihilfen durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Originalbelege.
- Fahrtenbeihilfen durch Vorlage einer Teilnahmeliste, die von

allen Teilnehmenden persönlich unterschrieben sein muss und einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie einem Fahrtenbericht und einer Anwesenheitsbestätigung vom Zielort.

- Projektbeihilfen durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen.

14.2 Für eine nachfolgende Maßnahme werden Beihilfen erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis über die vorhergegangene Maßnahme vorgelegt worden ist.

15. Überprüfen der Rückerstattung

15.1 Das Jugendamt übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen und behält sich eine Überprüfung der Angaben oder Maßnahmen an Ort und Stelle vor. Zuschüsse, die unter falschen Voraussetzungen ausgezahlt wurden, sind unverzüglich zurückzuerstatten.

16. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

Voranmeldungen, Anträge und Verwendungsnachweise sind beim Jugendamt einzureichen. Die zuständigen Gremien Fachausschuss und Jugendhilfeausschuss werden über die gewährten Zuschüsse in Kenntnis gesetzt.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom () 2015 in Kraft

Die Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften vom 18.08.1975, zuletzt geändert am 01.06.2002 sowie die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 01.01.1989, zuletzt geändert am 01.06.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Rahmenkonzept Sozialpädagogisches Handeln an den Schulen der Universitätsstadt Marburg

1. Auftrag und Ziele

Ausgehend von den positiven Erfahrungen die mit dem Anfang 2008 mit den Schulen und dem Staatlichen Schulamt abgestimmten Rahmenkonzept für Sozialpädagogisches Handeln an Schulen gesammelt wurden, sind weiter folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die positive Kooperation von Schule und Jugendhilfe erfolgt in einem gleichberechtigten dialogischen Prozess, der zwischen der jeweiligen Schule und dem beteiligten Jugendhilfeträger konkretisiert, den jeweiligen Erfordernissen angepasst und konzeptionell weiter entwickelt wird.
- Die Steuerungsverantwortung des gesamten Prozesses „Sozialpädagogisches Handeln an Schulen“ liegt beim Jugendamt.
- Anknüpfend an die bisherige systematische Weiterentwicklung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler werden insbesondere auch Beratungsdienstleistungen und im Bedarfsfall die Vermittlung in die Erziehungshilfe eingeschlossen.

Die genannten Bedingungen bilden, als ein mit dem Schulbereich abgestimmtes Konzept, die Grundlage für die Leistungen der Jugendhilfe für die gemeinsame Arbeit und werden in besonderen Leistungsvereinbarungen zwischen der jeweiligen Schule und dem zuständigen Jugendhilfeträger konkretisiert.

2. Veränderungsbedarfe der Leistungen aus Sicht der Jugendhilfe

Mit den voranschreitenden Prozessen zur Entwicklung von Ganztagsschul-Angeboten in der Stadt Marburg ergeben sich sowohl für die Schulen als auch für die Jugendhilfe neue Aufgaben und Herausforderungen.

Die kommunale Jugendhilfe mit ihren ausdifferenzierten Hilfen, Rechtsansprüchen und Kostenströmen kann die Anforderungen der Schulen ohne ausreichende zusätzliche Ressourcen nicht erfüllen. Sowohl in der Übergangszeit zur Ganztagschule als auch nach Erreichen einer „echten“ Ganztagschule werden die bundesgesetzlichen Vorschriften und Rechtsansprüche weiter bestehen. Gerade für besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche müssen Lösungen für eine positive jeweils individuelle Entwicklung gefunden werden. Von der Jugendhilfe müssen dabei die Familie, die individuellen Beeinträchtigungen und das soziale Umfeld berücksichtigt werden.

Auch andere Bereiche der Jugendhilfe, die sich im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Gemeinwesenarbeit oder gruppenbezogener ambulanter Erziehungshilfen, z. B. am Nachmittag auf junge Menschen beziehen, werden grundsätzlich umgebaut werden müssen. Die Richtsberg-Gesamtschule und die Theodor-Heuss-Schule (teilweise)

liegen bereits im sozialräumlichen Verantwortungsbereich eines Gemeinwesenträgers und profitieren vom begonnenen Umbau der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe bezieht sich, da sich die jungen Menschen einen größeren Teil ihrer Lebenszeit in der Schule befinden, stärker auf den Lebensraum „Schule“.

Ebenso wie bei den stationären Hilfen ist jedoch der Umbau der Hilfen wie der Sozialen Gruppe oder der Tagesgruppe noch offen. Hier werden derzeit individuelle Hilfen im Gruppenrahmen zu einer Zeit geboten, die künftig für Schule zur Verfügung stehen wird. Die Beziehungsebene zu verlässlichen Bezugspersonen, der Einbezug insbesondere der Familie, aber auch des gesamten sozialen Umfeldes einschließlich der Entwicklung und Beachtung von Interessen und Fähigkeiten im Rahmen einer individuellen „geschützten Zeit“ und eines „geschützten Raums“ sollte erhalten werden. Dies vor dem Hintergrund der Ganztagschulentwicklung, die zu offenen Systemen mit differenzierten Wahlmöglichkeiten führt und darin Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltet.

Erschwerend kommt auch hier wieder die Frage der Finanzierung hinzu. Jugendhilfe basiert auf individuellen Rechtsansprüchen, die auf Antrag und nach intensiver Prüfung gewährt werden. Die Hilfen können nicht einfach auf das „System Schule“ übertragen werden, da sie bezogen auf die Gesamtheit aller jungen Menschen nur einem geringen Teil zu Gute kommen können und müssen. Die Übertragung der Ressourcen in das Gesamtsystem Schule wäre zum einen „ein Tropfen auf einen heißen Stein“, zum anderen würden die individuellen Hilfenotwendigkeiten, Rechts- und Finanzierungsansprüche weiter bestehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Jugendhilfe ihrer Umbaunotwendigkeit und Verantwortung bewusst ist und systematisch daran arbeitet. Positive Lösungen werden in Einzelfällen in Kooperation mit Schulen auch bereits gefunden. Diese positiven Ansätze sollen künftig intensiver betrachtet und ausgewertet werden. Hierzu wird im Laufe dieses Jahres in dem Projekt „Ganztagsbildung und Erziehungshilfe“ eine Befragung durchgeführt, deren Ergebnisse die Entwicklung neuer Ansätze für systematische Lösungen befördern sollen.

3. Aufgabenbeschreibungen

Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe

Sozialpädagogische Beratung an Marburger Schulen ist ein professionelles Angebot individueller Unterstützungsleistungen, welches durch Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. andere am Erziehungsprozess beteiligte Personen und Institutionen und natürlich durch das jeweilige Schulkollegium in Anspruch genommen werden kann. Ziel ist dabei nicht, Lehrerinnen und Lehrer ihrer pädagogischen Verantwortung zu entbinden, sondern gemeinsame alltags- und lebensweltorientierte Lösungsstrategien zu entwickeln, die sowohl die schulische als auch die außerschulische/familiäre Perspektive berücksichtigen.

Folgende organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung und Zieldefinition legt Jugendhilfe dem Angebot einer sozialpädagogischen Beratung/Einzelfallhilfe zu Grunde:

Sozialpädagogische Beratung orientiert sich an den persönlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen junger Menschen und ermöglicht die Entwicklung individueller Lösungsstrategien, unabhängig von einer schulischen Leistungsbewertung. Sie bietet Unterstützung bei positiven Selbstwerterfahrungen und einer stabilen Persönlichkeitsentwicklung sowie zu Fragen der Lebensplanung. Sie initiiert Angebote, um Brüche in schulischen Lebensläufen sowie drohender Schulabstinenz zu verhindern.

Sie arbeitet zeitlich und personell kontinuierlich, sowohl präventiv als auch zeitnah unterstützend bei Konflikten und Schwierigkeiten. Der Kontakt zur Einzelfallhilfe in

der Schule gestaltet sich niederschwellig, kurzfristig und ohne Einhaltung von Formalitäten.

Themen in der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe können Konflikte im Schulalltag, mit den Eltern/Familie aber auch der Peergruppe sein. Lern- und Leistungsprobleme unterschiedlichster Art wie auch Fragen der Lebens- und Berufsplanung, Unterstützung bei psychischen Problemen, Sucht- und/oder Gewaltproblemen gehören zu den Beratungsinhalten. Sich abzeichnende oder bereits verfestigte Formen der Schulverweigerung sind ein wesentliches Handlungsfeld der sozialpädagogischen Beratung.

Die Einberufung von Helferkonferenzen für und mit unterstützungsbedürftigen jungen Menschen gehört zu einer wesentlichen Aufgabe der in der Einzelfallhilfe arbeitenden Fachleute. Ebenso wie die fortlaufende Überprüfung gemeinsamer Zielvereinbarungen und die Ermutigung der jungen Menschen, sich auf den Prozess einer partnerschaftlicher Entwicklung von Lösungsstrategien einzulassen.

Sozialpädagogische Beratung bedeutet auch die Unterstützung von Eltern und dem Kollegium in allen Fragen der Erziehung, indem sie ebenso Einzelfall- wie sozialräumlich orientierte Perspektiven und Handlungsweisen in das System Schule einbringt. Sie übernimmt hier auch eine Vermittlungsrolle zwischen den unterschiedlichen Sozialisationsinstanzen.

Die sozialräumliche Verantwortung wahrzunehmen bedeutet hier vor allem, ein Arbeitsnetzwerk zu initiieren, das alle Institutionen und Projekte vor Ort zusammenfasst. Dies bedeutet nicht nur eine verlässliche Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, den Eltern und weiteren am Schulleben beteiligten Personen und Institutionen, sondern auch eine Kooperation außerhalb der Schule mit den entsprechenden Fachdiensten und Institutionen der Jugendhilfe in Marburg. Dies ermöglicht eine Bündelung von Kompetenzen und Angeboten und erweitert den Handlungsspielraum. Nur so kann gewährleistet werden, dass im Einzelfall auch eine Vermittlung in das entsprechend erforderliche Jugendhilfesystem erfolgen kann. Sei es im Rahmen von Angeboten der Freizeitgestaltung oder auch bei der Vermittlung weiterführender Hilfen.

Jugendhilfe versteht die Umsetzung von Sozialpädagogischer Beratung/Einzelfallhilfe nicht losgelöst von bereits installierten Angeboten und Programmen der Jugendhilfeträger in Marburg sondern strebt eine effiziente Verknüpfung zwischen vorhandenen Angeboten und den Herausforderungen einer sich im Wandel befindenden Schul- und Jugendhilfelandchaft an. Besondere Bedeutung hat die systematische Kooperation mit dem Beratungs- und Förderzentrum an der Schule am Schwanhof des Staatlichen Schulamtes.

Beratung der Schulleitung (Vorklämung) bei der Organisation und Koordinierung von Angeboten an der Schule und Mitarbeit bei der Gestaltung einer konkreten und systematischen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule:

Die Zusammenarbeit von Institutionen der Jugendhilfe und Schule hat in Marburg eine lange und erfolgreiche Tradition. Insbesondere die ausdifferenzierte Trägerlandschaft der Jugendhilfe in Marburg hat zur Folge, dass eine Vielzahl an Angeboten und Projekten den Lebensraum Schule inhaltlich ergänzen und erweitern. Die Zuweisung der Jugendhilfe bezogenen Verantwortung an Marburger Träger für die einzelnen Stadtteile schließt die dort ansässigen Schulen mit ein und garantiert dadurch eine kontinuierliche und stabile Zusammenarbeit der Systeme. Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl an Programmen seitens der Träger der Jugendhilfe, die flexibel aktuelle Themen und Bedarfe aufgreifen und punktuell und effizient den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schulen ergänzen.

Diese Vielzahl an Initiativen und Programmen verlangt eine langfristige und zielorientierte Koordinierung sowohl seitens der Schule als auch der Jugendhilfe. Für die Stadt Marburg leistet dies die Servicestelle Jugendhilfe-Schule. Allerdings zeigt sich häufig, dass die Koordinierung der einzelnen Angebote an den jeweiligen Schulen unterschiedlich gehandhabt wird. Die Jugendhilfe strebt hier eine stärkere Kooperationsplanung für die einzelnen Schulen an und bietet bei deren strukturellen Veranke-

rung im Schulprogramm, bei der Gestaltung der Kommunikationswege ins Kollegium sowie bei einer Zieldefinition einzelner Themen (Bsp. Berufsorientierung, Gestaltung von Übergängen etc.) Unterstützung und Beratung an.

Gleichzeitig unterstützt sie die Arbeit des Beirates Jugendhilfe – Schule bei der systematischen Weiterentwicklung einer erfolgreichen und differenzierten Kooperationslandschaft der Systeme Jugendhilfe und Schule.

4. Vereinbarungen der Träger mit den Schulen

Die Jugendhilfeträger vereinbaren mit den jeweiligen Schulen ein klar umrissenes Aufgabenprofil (Konzept), in dem auch die Zielgruppe eindeutig benannt wird. Für eine adäquate Umsetzung des Sozialpädagogischen Handelns ist die Bereitstellung eines geeigneten regelmäßig nutzbaren Raums durch die Schule sicher zu stellen.

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e.V.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Postfach 10 20 20 D-69010 Heidelberg

FORUM FÜR FACHFRAGEN
13.05.2015

J 5.000-2 Bm/Mr

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ansprechpartner / in

Durchwahl

E-Mail

STELLUNGNAHME

vom 13. Mai 2015

zur E-Mail-Anfrage des KrJA Marburg vom 23. März 2015

**Fragen der Förderung unter einjähriger Kinder in Tageseinrichtungen
und Kindertagespflege**

Das anfragende Jugendamt erhält Anfragen ausländischer Stipendiatinnen zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dabei geht es teilweise um Babys im Alter von sechs bis acht Wochen und die geltend gemachten Betreuungsbedarfe liegen häufig bei 45 Wochenstunden und mehr. Das Jugendamt fragt nach dem zulässigen Aufnahmealter und dem zu fördernden Betreuungsumfang in den ersten Lebensmonaten eines Kindes.

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17 69115 Heidelberg
Telefon 06221 / 98 18-0
Fax 06221 / 98 18-28
institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Sparkasse Heidelberg Nr. 505 420 (BLZ 672 500 20)
IBAN: DE57 6725 0020 0000 5054 20
BIC: SOLADES1HDB

I. Objektiv-rechtliche Förderverpflichtung für bestimmte Kinder

Zunächst ist festzuhalten, dass für Kinder unter einem Jahr anders als seit August 2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, sondern gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII lediglich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht. Dies bedeutet, dass die Förderung zwar nicht eingeklagt werden kann, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleichwohl aber zur Förderung und einer Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots verpflichtet ist. Möglich sind bei Verstoß gegen die objektiv-rechtliche Verpflichtung kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen (Wiesner/Struck SGB VIII, 4. Aufl. 2011, SGB VIII § 24 Rn. 36).

Dabei besteht die Förderverpflichtung nur für Kinder mit bestimmten gesetzlich in Nr. 1 und Nr. 2 der Vorschrift genannten Bedarfslagen. Danach sind Kinder zu fördern, wenn entweder die Förderung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (Nr. 1) oder die Erziehungsberechtigten aus bestimmten Gründen auf die Betreuung angewiesen sind (Nr. 2). Als Gründe dafür sind die Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Arbeitssuche (Nr. 2 Buchst. a)), die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung (Nr. 2 Buchst. b)) sowie der Erhalt von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (Nr. 2 Buchst. c)) genannt.

Bei ausländischen Kindern richtet sich die Förderverpflichtung nach dem rechtmäßig begründeten gewöhnlichen Aufenthalt, der sich in der Regel nach dem der Personensorgeberechtigten bestimmt (GK-SGB VIII/Gerstein, Stand: 12/2013, SGB VIII § 24 Rn. 6), sodass bei ausländischen Stipendiatinnen von einer entsprechenden Förderverpflichtung im Inland auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Umfang

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Für die Fallgruppen von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII richtet sich die Betreuungszeit damit grundsätzlich nach der entsprechenden individuellen Si-

tuation, also den Arbeitszeiten, dem Stundenplan, den Zeitplänen des Studiums oder der Weiterbildungsmaßnahme (LPK-SGB VIII/Kaiser, 5. Aufl. 2014, SGB VIII § 24 Rn. 7).

Ein Höchstumfang für die Förderung ist gesetzlich nicht geregelt. Der Umfang der Förderung findet allerdings seine Grenzen, wenn das Bedürfnis der Eltern nach einer zeitlich sehr umfangreichen oder flexiblen Betreuung so weit geht, dass es im Widerspruch zu den Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität steht und daher die Betreuung mit dem vorrangigen Kindeswohl und den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe in §§ 1, 22 SGB VIII nicht mehr vereinbar ist (vgl im Einzelnen: *Meysen/Beckmann Rechtsanspruch U3*, 2013, Rn. 196). Dies gilt auch im Rahmen des Auftrags, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder anderen anzuerkennenden Interessen zu unterstützen.

Für den Rechtsanspruch auf Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) wird bislang davon ausgegangen, dass die Betreuungszeit höchstens 45 Wochenstunden umfasst (Hauck/Noftz/Grube SGB VIII, Stand: 1/2014, SGB VIII § 24 Rn. 30; *Meysen/Beckmann Rechtsanspruch U3* Rn. 208 ff), womit eine Vollzeitberufstätigkeit noch möglich ist. Für Kinder unter drei Jahren muss dagegen uU aufgrund des sehr jungen Alters ein geringerer Umfang anerkannt werden. Letztlich muss bei der Festlegung eines Höchstumfangs der Betreuung immer auf den Einzelfall abzustellen sein.

Bei der Prüfung des Einzelfalls kann aus sozialwissenschaftlicher Sicht berücksichtigt werden, dass die sozialpädagogische Forschung größtenteils davon ausgeht, dass ein Kind umso kürzer außerfamiliär betreut werden sollte, je jünger es ist, da die Bedeutung der Anwesenheit der primären Bindungspersonen bei sehr jungen Kindern noch besonders hoch ist (*Textor Kindergartenpädagogik – Online-Handbuch, Kind Familie, Kindergarten* S. 4, abrufbar unter: www.kindergartenpaedagogik.de/44.html). Teilweise wird auch davon ausgegangen, dass Säuglinge im Alter von bis zu 12 Monaten nicht mehr als fünf Stunden pro Tag betreut werden sollten, damit noch genügend Zeit für den Bindungsaufbau zu den Eltern verbleibt (*Becker-Stoll FamRZ* 2010, 77, 79; *Becker-Stoll Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren*, 2010, S. 51). Sinnvoll dürfte es sein, auch bei der in § 24 Abs. 1 SGB VIII geregelten Gruppe der unter einjährigen Kinder noch einmal nach dem genauen Alter der Kinder zu unterscheiden und ggf eine andere Handhabe für einen angemeldeten Betreuungsbedarf bei einem wenige Wochen alten Säugling als bei einem zehn Monate alten Baby anzuerkennen. Aber die persönli-

che Situation des Kindes und seiner Eltern wird bei der Prüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, etwa wenn die Eltern – oder insbesondere ein alleinerziehender Elternteil – aus besonderen Gründen darauf angewiesen sind, eine Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu machen oder ein Studium nicht um ein weiteres Semester oder Jahr zu verzögern.

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist auch unbedingt zu beachten, dass, je jünger das betreute Kind und je länger die begehrte Betreuungszeit ist, desto wichtiger das Betreuungssetting im Hinblick auf die Qualität und die Betreuung durch eine dem Kind gut vertraute Betreuungsperson und eine gelungene Eingewöhnung des Kindes ist. So wird auch zur Begründung nicht zu langer Betreuungszeiten teilweise gerade auf die mangelhafte Qualität in vielen Betreuungssettings abgestellt (vgl. *Textor Kindergartenpädagogik – Online-Handbuch, Familienerziehung, Kinderkrippe oder Tagesmutter*, S. 4, abrufbar unter: www.kindergartenpaedagogik.de/1808.html). Bei besonders jungen Kindern und bei längerer Tagesbetreuung ist daher durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch einmal besonderes Augenmerk auf die Qualität der Betreuung und die Anwesenheit einer dem Kind gut vertrauten Betreuungsperson zu richten und eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

II. Beginn der objektiv rechtlichen Verpflichtung

Im Hinblick auf das Alter des Kindes stellt das Gesetz nur eine Voraussetzung nach oben hin auf, indem Kinder zu fördern sind, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Mindestalter ist in § 24 Abs. 1 SGB VIII dagegen nicht genannt.

Während Zeiten des Mutterschutzes nach der Entbindung ist insofern zunächst zu beachten, dass eine abhängige Erwerbstätigkeit während dieser Zeit untersagt ist (§ 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) und insofern auch keine Bedarfslage nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegen kann. Möglich wäre aber grundsätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder etwa die Fortführung eines Studiums durch eine Mutter. Ausgehend von dem allgemeinen Schutzgedanken des Mutterschutzgesetzes, das eine Schonzeit für Mütter und ihre neugeborenen Kinder ermöglichen will, dürfte sich allerdings gut vertreten lassen, dass auch für die nicht konkret vom Mutterschutzgesetz geregelten Fälle eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung durch den Träger der öffentli-

chen Jugendhilfe erst nach dem Mutterschutz besteht. Allerdings wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch diesbezüglich immer auf den konkreten Einzelfall abstellen müssen, sodass in Einzelfällen eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege schon vor Ablauf der acht Wochen in Betracht kommen könnte.

FB/FD	Kleine Anfrage		Name	12.15
- 5 -	Große Anfrage		Rink/Göttling	
Datum	Antrag	X	Fraktion	Dezernat
18.05.2015			SPD/Die Grünen	I und II und III

An 09 - Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien

Betr.:

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen betr. Beschulung von Flüchtlingskindern sicherstellen

Stellungnahme:

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Sprachförderung und die Beschulung von Flüchtlingen als Schulträger über die Bereitstellung von Räumen und Möglichkeiten, wie sie allen Marburger Schülerinnen und Schüler von der Universitätsstadt als Schulträger bereitgestellt wird.

Der Berichtsantrag bezieht sich wahrscheinlich auf die Berichte in der Oberhessischen Presse über die Nichtteilnahmemöglichkeit von Flüchtlingskindern an der Beschulung in der Sophie-von-Brabant-Schule. Hierzu ist folgender Sachverhalt festzustellen:

1. Die Beschulung von Flüchtlingskindern ist eine staatliche Aufgabe und wird vom Staatlichen Schulamt Marburg-Biedenkopf verantwortet. Eine ausführliche Beschreibung der Arbeit mit diesen „Seiteneinsteigern“ wurde am 30. März 2015 beim 9. Gesprächsforum Jugendhilfe-Schule gemeinsam von der Servicestelle des bsj e.V. und des Jugendamtes vorgestellt und ist öffentlich zugänglich.

[http://www.jugendhilfe-schule.de/index.php?id=29&tx_ttnews\[tt_news\]=31&tx_ttnews\[backPid\]=8&cHash=392711237d](http://www.jugendhilfe-schule.de/index.php?id=29&tx_ttnews[tt_news]=31&tx_ttnews[backPid]=8&cHash=392711237d)

Aus dem Protokoll:

„Chancen und Herausforderungen der pädagogischen Arbeit mit jungen Flüchtlingen für die Kooperation Jugendhilfe und Schule“

Der Einladung des Beirats und der Servicestelle Jugendhilfe-Schule waren 50 Teilnehmende aus Jugendhilfe und Schule gefolgt. Zur Einführung in die Thematik gab es jeweils einen Input zur aktuellen Situation in der Stadt Marburg von Herrn Meineke, Frau Adji Gaye und Frau Fleck-Delnavaz, sowie von Frau Wagner vom staatlichen Schulamt.

Diesen ausführlichen Informationen folgten zwei Berichte aus der Praxis von Sprachintensivklassen. Frau Höhbusch und Frau Becker berichteten über die aktuellen Herausforderungen in der Arbeit mit Seiteneinsteigern und über die Chancen von Kooperationsfeldern mit der Jugendhilfe.

Sprachintensivklassen und -kurse

Frau Jutta Wagner, Schulamtsdirektorin, gibt einen Überblick zur Beschulung von Seiteneinsteigern im Schuljahr 2014/15 (Stand: März 2015). Für Schüler, die erstmalig eine deutsche Schule besuchen, besteht die Möglichkeit, in einem Sprachintensivkurs oder -klasse Deutsch zu lernen. Die Förderzeit beträgt bis zu 2 Jahre. Hiermit verbundene Ziele sind die Beherrschung der dt. Sprache in Wort und Schrift, der Besuch einer Regelklasse, die Erlangung eines der Eignung entsprechenden Abschlusses

sowie einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Intensivklassen umfassen i.d.R. 9 – 16 Schüler. In der Grundschule werden 20 Wochenstunden erteilt, in der Sekundarstufe 24. Man geht von einer Beschulung von einem Jahr in der Sprachintensivklasse aus. Beim Angebot von Intensivkursen werden pro Schüler 0,5 Stunden zur Verfügung gestellt. Die Schüler nehmen von Beginn an am Unterricht in Regelklassen teil.

Während in 2011 73 und in 2013 112 schulpflichtige Seiteneinsteiger gezählt wurden, sind es jetzt 235. Es wurden 15 Intensivklassen an 6 zentralen Standorten eingerichtet:

- Astrid-Lindgren-Schule Marburg: 1 Intensivklasse
- Sophie-von-Brabant-Schule Marburg: Intensivkurs Grundschule + 3 Intensivklassen Sek.I
- Freiherr-vom-Stein-Schule Gladenbach: 1 Intensivklasse Grundschule + 2 Int.kl. Sek.I
- Hinterlandsschule Steffenberg: 1 Intensivklasse
- Grundschule Kirchhain: 1 Intensivklasse
- Grundschule Wetter: 2 Intensivklassen
- Georg-Büchner-Schule Stadtallendorf : 3 Intensivklassen
- Südschule Stadtallendorf: 1 Intensivklasse

Die Beschulung an weiterführenden Schulen für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche erfolgt bis Ende Schuljahr 2014/15 in EIBE-Klassen; ab dem kommenden Schuljahr wird der Unterricht in INTEA (Integration und Abschluss)-Klassen stattfinden. Diese werden eingerichtet, wenn mindestens 48 Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren für den Besuch angemeldet sind. Die Beschulung ist dann in 4 nach Leistung differenzierten Lerngruppen möglich.

Aktuelle Standorte:

- Adolf-Reichwein-Schule: 4 EIBE-Klassen
- BS Kirchhain: 1 EIBE-Klasse
- BS Biedenkopf: 1 EIBE-Klasse

Für die o.a. Kurse bzw. Klassen wurden 50 Stellen nachgesteuert. Bis zum 01.08. wird es jedoch keine weitere Stelle geben. Bisher ist es gelungen, für alle Angebote qualifizierte Lehrkräfte zu finden. Um für eine weiter steigende Zahl von Flüchtlingen und damit Kurs- bzw. Klassenangeboten gerüstet zu sein, werden für Lehrkräfte der Sekundarstufe durch das HKM Weiterbildungskurse für Deutsch als Zweitsprache angeboten.

Die Herausforderungen im Bereich der Beschulung von Seiteneinsteigern sind ungemein vielfältig: - steigende Zahl von Seiteneinsteigern

- qualifiziertes Personal
- Transport
- Räumlichkeiten
- kulturelle Unterschiede
- Fluktuation
- Niveau und Altersunterschiede
- lernungewohnte Kinder und Jugendliche
- Spracherwerb bei 15-/16-jährigen und älter
- Abschiebung
- traumatisierte Kinder und Jugendliche

Aufgeführt werden sollten auch die Erfolge der Beschulung von Seiteneinsteigern:

- intensive sprachliche Förderung aller Seiteneinsteiger
- Erleichterung des Ankommens in Deutschland
- Integration in das deutsche Schulsystem
- Teilnahme am Regelunterricht - erfolgreiche Abschlüsse
- Beitrag zur Integration

Flüchtlinge, die nicht im Erstaufnahmelager waren, werden schulärztlich untersucht.

Sophie von-Brabant-Schule

Frau Susan Höhbusch unterrichtet seit 2009 Sprachintensivkurse an der SvB; gegenwärtig unterrichtet sie eine Intensivklasse mit 19 Schülern (davon 5 Mädchen und 5 UMF) im Alter von 11 bis 15 Jahren. Daneben gibt es 2 weitere Intensivklassen und einen Intensivkurs an der Schule. Die Seiteneinsteiger kommen in der Mehrzahl aus Syrien, Afghanistan, Eritrea, dem Kosovo, Albanien und Rumänien. Über die Jahre hat sich in der Schule ein Netz aus Sprachschülern und ehemaligen Sprachschülern sowie darüber hinaus deutschen Schülern gebildet. Die große Vielfalt in der Schule wird als normal empfunden und beeinflusst die Schulkultur positiv. Es gibt eine Vielzahl von Freundschaften über kulturelle Grenzen hinweg. Auch die Lehrer haben eine größere Offenheit gewonnen; die Bereitschaft die Kinder und Jugendlichen zu integrieren ist in hohem Maße vorhanden. Bisher hat Frau Höhbusch in 6 Jahren nur eine Abschiebung erlebt.

Eine große Herausforderung stellt die immense Heterogenität auf allen Ebenen dar:

- Die stetig steigende Zahl von Seiteneinsteigern macht eine kürzere Verweildauer in den Klassen notwendig, weil neue Schüler nachkommen. Eine sehr frühe Beschulung in Regelklassen bringt aber oft eine sprachliche Überforderung mit sich. Die Fachlehrer können nur bedingt helfen; schulischer Erfolg und Abschlüsse sind in Frage gestellt.

- Die Anzahl von bildungsfernen Kindern und Analphabeten in den Intensivklassen steigt. Diese Kinder brauchen hier eine deutlich längere Verweilzeit, bevor sie am Unterricht in Regelklassen teilnehmen können. Gerade die Integration von älteren Analphabeten in das deutsche Schulsystem stellt sich als sehr schwierig dar.

Auf die einzelnen Personen bezogen stellen sich folgende Probleme:

- immer mehr Schüler sind traumatisiert; es fehlt den Lehrern an Ausbildung /Erfahrung mit Methoden /Wegen zur Traumabewältigung
- in den Klassen herrscht ein hoher Jungenüberschuss; die Integration der Mädchen stellt eine Herausforderung dar (gemischte Klassen, Sportunterricht)
- Klärung von Konflikten, ohne eine gemeinsame Sprache zu sprechen

Die Bedingungen für die einzelnen Kinder und Jugendlichen bezogen auf ihr Wohnumfeld sind sehr unterschiedlich:

- Z.T. leben sie sehr beengt.
- Manchmal leben rivalisierende Gruppen eng beisammen.
- Die Entfernung vom Wohnort zum Sprachkurs ist manchmal sehr weit oder die Verkehrs- anbindungen sind schwierig.
- Die Betreuung der umF erfolgt teilweise in unerfahrenen, neu eröffneten Wohngruppen oder mit zu wenig geschultem Personal.

Die Beschulung der Seiteneinsteiger ermöglicht jedoch auch große Chancen für die Kinder und Jugendlichen selbst sowie die Schule insgesamt. Neben der Erfahrung, dass alle Kinder gleich sind, lernen alle Mitglieder der Schule verschiedene Kulturen kennen, entwickeln Respekt für die unterschiedlichen Kulturen und Religionen und bringen Verständnis füreinander auf. Durch die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz wird ein Beitrag zur Gewaltfreiheit und Friedenserziehung geleistet. Die beschriebene Vielfalt wird in der Schule und im Lebensumfeld als normal und in den meisten Fällen als Bereicherung erlebt.

Folgende Fragestellungen beschäftigen Frau Höhbusch aktuell:

- Gibt es eine maximale Zahl von Seiteneinsteigern für eine verträgliche Integration in Regelklassen? - Wie kann die Integration in das deutsche Schulsystem bei Analphabeten und bildungsfernen Jugendlichen gelingen?
- Wie kann die Integration von Mädchen, die einen nur geringen Teil der Flüchtlinge ausmachen, im Schulalltag gelingen, zumal diese zuvor ganz verschiedene Schulerfahrungen erlebt haben?
- Wie kann eine gewaltfreie Kommunikation erreicht werden, die Bewältigung von Konflikten ohne gemeinsame Sprache?
- Was kann zur Orientierung im Alltag getan werden?

- Welche Aktivitäten am Nachmittag z.B. können zur Integration in Gemeinde und Wohnumfeld beitragen?

Abschließend beschreibt Frau Höhbusch ein Kooperationsprojekt zwischen Jugendhilfe und Schule, das seit Februar 2015 von der evangelischen Familienbildungsstätte (fbs) als Jugendhilfeträger als ergänzendes Projekt zur Intensivklasse von Frau Höhbusch durchgeführt wird. Hierbei geht es um „Ankommen und Orientieren“. In Kleingruppen werden durch Frau Kapaun (Mitarbeiterin der fbs) Aktionen zur Lebensweltorientierung (z.B. Einkaufen auf dem Markt, Läden für Suppenfest), Gruppenbildung (z.B. gemeinsames Kochen in der Projektwoche), Mädchenförderung (z.B. Bewegung und Entspannung nur für Mädchen) und Stärkung des Selbstvertrauens (z.B. Bewegung im Freien für Jungen) durchgeführt.

Adolf-Reichwein-Schule

Frau Gabriele Becker, Sozialpädagogin, berichtet, dass aktuell 68 Jugendliche, davon nur 8 weibliche, zwischen 16 und 23/24 Jahren an der ARS in 5 Sprachförderklassen für junge Flüchtlinge und Zuwanderer beschult werden. Die überwiegende Anzahl kommt aus Somalia, Afghanistan und Eritrea. Etwa je ein Drittel sind zwischen 16 und 18 Jahren, zwischen 18 und 20 und über 20. Die Klassen umfassen jeweils 13 bis 15 Jugendliche. Bisher gab es nur wenig Konflikte; ein Problem stellt allerdings die hohe Fluktuation dar. Der Unterricht ist weitgehend handlungsorientiert. Feste Elemente im Verlauf des Schuljahres sind die Einführungswoche, DaZ-Unterricht, Learning by Doing, 2 Förderplangespräche, Praktika, sozialpädagogische Beratung / Begleitung. Gerade bei Letzterem besteht ein hoher Bedarf. Unterstützt wird die Arbeit durch eine Vielzahl außerschulischer Institutionen, mit denen die ARS eng zusammenarbeitet. Besonders zu nennen sind hier der Ausländerbeirat, BLEIB / XENOS, der Internationale Bund (Jugendmigrationsdienst) sowie auch das Diakonische Werk. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit den Ausländerbehörden, der Arbeitsagentur, dem FB Erziehungswissenschaften der Uni Marburg, der Vitos-Klinik, dem Sozialamt, dem Kreisjobcenter, dem KFZ Marburg sowie der SvB. In der Regel kommen die Jugendlichen eigeninitiativ zur ARS oder über das Netzwerk. Schwierigkeiten bei den Anschlussoptionen liegen in z.T. noch mangelnden Deutschkenntnissen, mangelnder Fachsprache, Arbeitserlaubnis, inter- kulturellen Aspekten, Residenzpflicht, gesundheitlicher Situation und auch finanziellen Aspekten.

Frau Becker berichtet, dass die Arbeit mit Tandems (IB) begonnen habe. Weiterhin sehr erfolgreich laufe das Projekt „Heimatklänge“, das in Zusammenarbeit mit KFZ und Ausländerbeirat durchgeführt wird.

Als besondere Herausforderung nennt sie den Übergang Schule –Beruf. Hier sei während des Beginns der Ausbildung eine Begleitung der Jugendlichen unbedingt notwendig. Schulisch wünscht sie sich einen PC-Kurs für die Jugendlichen sowie zusätzliche Matheförderung. Auch sei eine Verbesserung der Fahrtkostenregelung erforderlich.

Sie weist daraufhin, dass INTEA nur für 16 bis 18jährige gilt, d.h. dass die Mindestzahl 48 für diese Altersgruppe zustande kommen muss, um überhaupt Klassen bilden zu können. Was aber passiert mit den Älteren? Frau Wagner ergänzt, dass im INTEA-Konzept auch sozialpädagogische Kräfte eingeplant sind.

2. Am 17. April wurde der Leiter des städtischen Jugendamtes vom Staatlichen Schulamt darüber informiert, dass „an den Standorten für Sprachintensivklassen: Sophie-von-Brabant-Schule in Marburg und Georg-Büchner-Schule in Stadtallendorf die Aufnahmekapazität für Seiteneinsteiger/-innen erreicht ist. Wir bedauern sehr, Ihnen mitteilen zu müssen, dass das Hessische Kultusministerium bis zum neuen Schuljahr keine weiteren Stunden zur Verfügung stellen kann, sodass die beiden Schulen keine neuen Schüler/-innen aufnehmen können. Die Schulen werden weiterhin Aufnahmegespräche mit Neuankömmlingen führen und eine Warteliste anlegen. Sobald ein Platz durch Aufnahme in eine Regelklasse oder durch Wegzug frei wird, werden die Wartenden informiert.“

3. Am 23. April wurde dem Staatlichen Schulamt schriftlich nach vorheriger telefonischer Absprachen vom Jugendamt folgendes mitgeteilt: „Wie Sie sicher verstehen, können wir Ihre Nachricht nicht einfach hinnehmen. Wir sind als Jugendamt zuständig für die hier vom Staat untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und als Stadt für alle Kinder und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien. Rein rechtlich wird mit zu geringen Kapazitäten nicht der Verfassung entsprochen. In Deutschland müssen alle Kinder in die Schule gehen! Mit Art. 7 Abs. 1 GG wird das Schulwesen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Aus diesem staatlichen Erziehungsauftrag folgert das Bundesverfassungsgericht die allgemeine Schulpflicht. Für Flüchtlingskinder gilt das genauso. Auch § 1 des Hessischen Schulgesetzes betont das Recht auf schulische Bildung. Auch seit der vorbehaltlosen Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland seit 2010 ist die Gewährleistung des vollen Zugangs zum Bildungswesen für unbegleitete Kinder ist sicherzustellen. Wir haben daher unsere Dezernentinnen und Dezernenten gebeten, beim Hessischen Städtetag und bei der Landesregierung zu intervenieren. Von dort müssen die Mittel bereit gestellt werden, damit Sie Ihre Aufgaben weiter so gut erledigen können, wie wir es aus der gemeinsamen Arbeit kennen. Ich gehe davon aus, dass auch die Vormünder der Kinder von sich aus Initiativen für die Minderjährigen ergreifen. In Marburg haben wir den Vorteil, dass wir gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung haben.

Mit diesem Schreiben wurde zugleich der hauptamtliche Magistrat über die Situation informiert.

4. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugenddezernenten, Bürgermeister Dr. Franz Kahle wurde am 27. April 2015 telefonisch dem bsj e.V. der Auftrag erteilt, für die schulpflichtigen Marburger Flüchtlinge, die von dem Aufnahmestopp betroffen sind, ein kompensatorisches Angebot in größtmöglicher Nähe zum Schulbetrieb als Nachhilfeangebot einzurichten. Dabei sollte auch nach Absprache mit dem Staatlichen Schulamt eine ausgebildete Fachkraft für Deutsch als Zweitsprache und zusätzliche Hilfskräfte eingesetzt werden. Mit dem Träger wurde vereinbart, unmittelbar mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beginnen und das Angebot darüber hinaus auf alle anderen schulpflichtigen Marburger Kinder ausweiten, die betroffen sind. Dem Kreis wurde das Angebot unterbreitet, dass die UMF an der Kompensationsmaßnahme teilhaben könnten und dass die Refinanzierung zunächst beim Hessischen Kultusministerium angefragt wird, für die UMF wurde dem HMSI mitgeteilt, dass die Finanzierung notfalls auch von dort zu leisten sei. Der Ausländerbeirat wurde um Mithilfe bei der Vermittlung von Lehrkräften gebeten, das Angebot wurde dann ab dem 4. Mai eingerichtet, eine Rechnungstellung wird jeweils am Ende des Monats erfolgen. Ein kurzer Bericht über die Durchführung des Angebots wurde am 20. Mai zum Ende des Monats angefordert.
5. Am 7. Mai wurde ein gleichlautender Brief des hauptamtlichen Magistrats an den Hessischen Ministerpräsidenten und den Hessischen Kultusminister geschickt, in dem kurz die Situation für die betroffenen jungen Menschen geschildert und das Land aufgefordert wird, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über das Kompensationsangebot wurde informiert, um staatliche Finanzierung gebeten und die Bereitschaft erklärt, das Kompensationsangebot in ein reguläres schulisches

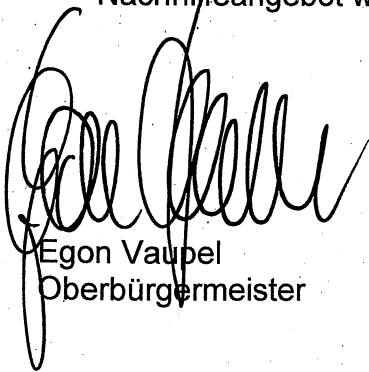
Angebot überzuleiten.

Über diese Schreiben sind das Staatliche Schulamt und die Landrätin informiert worden, über den Vorgang auch der Hessische Städtetag.

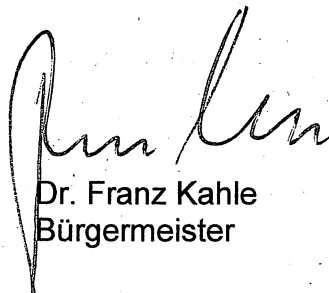
6. Derzeit sind wir in Gesprächen mit dem Ziel, das Angebot an einer Schule zu verorten, noch wird das Angebot bei der IKJG e.V. im Stadtwald durchgeführt, die dankenswerterweise kurzfristig Räume bereitgestellt haben.
7. Zusammengefasst können wir feststellen, dass bisher noch keine städtischen Mittel für diese Sprachförderung bereitgestellt worden sind, dass zudem damit gerechnet wird, dass auch keine städtischen Mittel notwendig werden. Dennoch waren aus Gründen des Kinderschutzes eine sofortige Reaktion des Jugendamtes und die unbürokratische Einrichtung eines zwar weitgehend schulanalogen, aber dennoch nichtschulischen Angebotes als Nachhilfe notwendig.
Der Magistrat hat sich auch sofort beim Staatlichen Schulamt und direkt bei der Landesregierung dafür eingesetzt, dass allen Kindern der Schulbesuch ermöglicht wird. Wir gehen aber davon aus, dass keine sofortige Lösung gefunden wird.

In Bezug auf die Schulbildung bis zu berufsqualifizierenden Abschlüssen bzw. der Hochschulzugangsberechtigung setzt sich der Magistrat auf verschiedenen Ebenen für Lösungen ein. So sind auch berufsqualifizierende Maßnahmen in Verbindung mit schulbildenden Maßnahmen möglich und sinnvoll. Dabei Bayern als Vorbild zu nehmen ist in Bezug auf den dortigen Umgang mit UMF zumindest ungewöhnlich.

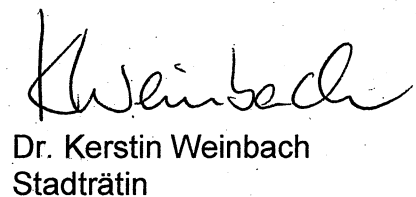
8. In der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Universitätsstadt Marburg am 21. Mai 2015 hat der amtierende Leiter des Staatlichen Schulamtes Herr Drude darüber informiert, dass ab dem 1.6.2015 eine weitere Klasse zur Beschulung von schulpflichtigen Flüchtlingen an der Emil-von-Behring-Schule eröffnet wird. Das Nachhilfeangebot wird dann wieder eingestellt.



Egon Vaupel
Oberbürgermeister



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister



Dr. Kerstin Weinbach
Stadträtin

9. Dem Zusatzantrag des Ausländerbeirates, dass „der Magistrat gebeten wird, sich bei der Landesregierung und beim Schulamt dafür einzusetzen, dass die Anzahl der Teilnehmer in dem DAZ-Schulunterricht maximal 16 Personen beträgt“ wird insofern Rechnung getragen, dass der Magistrat sich insgesamt für eine Qualitätsentwicklung und kleine Klassengrößen einsetzen wird und den Unterricht weiterhin durch Freiwillig Engagierte Menschen unterstützen wird.

(Entwurf und Arbeitspapier)

Marburger Standards für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

**Schwerpunktkommune mit
Willkommens- und Wertschätzungskultur, Bildung, Ausbildung, Lebensfreude und Integration**

1. Vorbemerkung, bisherige Entwicklung und Ziele

Marburg ist eine kinder-, jugend- und familienfreundliche soziale Stadt. Unsere Stadt ist weltoffen und bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern, auch denen mit Migrationshintergrund, gute Bedingungen für das Leben in der Gemeinschaft. Für Kinder und Jugendliche halten wir hervorragende Bedingungen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Ausbildung vor, so dass einer gelingenden Integration und Sozialisation junger Menschen nichts im Wege steht. In Marburg sind auch durch die Universität bereits Generationen junger Menschen auf dem Weg in das selbständige „Erwachsenenleben“ vorbereitet worden. Neben der formalen Bildung oder Berufsausbildung umfasst dies Prozesse des Selbständig-werdens, der Persönlichkeitsbildung, des sozialen Umgangs mit sich selbst und der Allgemeinheit. Die Gesetze und die Regeln des Zusammenlebens sowie Alltagstätigkeiten wie Kochen, der Umgang mit Geld aber auch z.B. mit Alkohol und anderen Herausforderungen der Übergangszeit von der Jugend zum Erwachsenen spielen eine Rolle. Oft werden in WGs und Kneipen die Fragen besprochen: Wie will ich leben und mit wem. Vieles wird in der Universitätsstadt ausprobiert. Familien werden auch gegründet und Kinder erblicken in Marburg das Licht der Welt und profitieren von den guten Kleinkindeinrichtungen.

Bereits im Jahr 2002 hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg den im Zusammenhang der Sozialen Stadt Marburg-Richtsberg entwickelten „Handlungsvorschlägen für eine gelingende Integration“ zugestimmt und seitdem den Bereich immer weiter entwickelt und ausgebaut. Zugewanderte Menschen, auch UMF, werden in unserer Stadt begrüßt, willkommen geheißen und wertgeschätzt.

Entsprechend halten wir auch seit vielen Jahren integrative Plätze für UMF bereit, über unsere Aufnahmeverpflichtung hinaus. Seit Mitte der 80iger Jahre werden in einer Jugendhilfeeinrichtung der Caritas UMF in integrativen familienähnlichen Gruppen freundlich aufgenommen und professionell begleitet. Es handelte sich um Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer, die ab dem 6. Lebensjahr über den Frankfurter Flughafen ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte eingereist waren. Je jünger sie bei der Einreise waren, desto eher kamen sie in Sozialisationsbedingungen, die Ihnen nahezu eine Normalbiographie ermöglichte. Im Sinne einer transkulturellen Entwicklung lernten die jungen Menschen sowie die Einrichtung, das Jugendamt und die Stadtgesellschaft den Umgang miteinander und voneinander. Auch die Schattenseiten von Flucht, Vertreibung und ein Aufwachsen ohne leibliche Eltern konnten miteinander bearbeitet, bewältigt oder zumindest gemindert werden. Ein schulischer Abschluss bis hin zum Abitur, eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums war die Regel, sowie die Überleitung in ein eigenständiges Leben in der Gemeinschaft. Und für die Personen, die weiterhin auf Hilfe angewiesen waren und sind, hält die soziale Stadt Marburg Angebote und Dienstleistungen vor.

2. Marburger Standards für UMF

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Zunahme der Anzahl von Flüchtlingen wurde vom Jugendamt der Universitätsstadt Marburg mit den Jugendhilfeträgern die Einrichtung von zwei neuen Gruppen verabredet, die seit Dezember 2014 bzw. Januar 2015 in Betrieb gegangen sind und dazu führen, dass wir auch derzeit wieder alle Aufnahmeverpflichtungen erfüllen. Sollten die vorgesehenen weiteren 14 Plätze im Bereich der Steinmühle eingerichtet werden können, dann wäre –auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden gesetzlichen Veränderungen- die Aufnahmeverpflichtung wieder deutlich übertroffen.

Allen Verantwortlichen in der Marburger Jugendhilfe und Jugendpolitik war bewusst, dass durch die Veränderung der Zusammensetzung der Flüchtlinge (älter und männlicher und längere Flucht über Land) auch andere Qualitätsansprüche und pädagogische Settings entwickelt um umgesetzt werden müssen. Deshalb hat das Jugendamt in Kooperation mit der Universität Marburg das Entwicklungsprojekt „Marburger Standards ...“ begründet. Wir untersuchen dabei in enger Abstimmung mit den Trägern und Wohngruppen, mit dem ASD und dem Vormundschaftswesen des Jugendamtes und selbstverständlich streng freiwillig für die jungen Menschen deren individuelles Verhalten in Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten in unserer Stadt: Was wird wann gewollt, wann wieder verworfen und wieder aufgegriffen? Welche persönlichen Ziele werden entwickelt? Gibt es für die Umsetzung der Ziele kurz- oder langfristige Perspektiven? Wie wird gehandelt? Was sollte die Stadt besser machen, welche Angebote schneller oder langsamer bereit halten? Sind wir zu schnell in Taten und Erwartung oder auch gerade richtig?

Sozialwissenschaftliche und ethnografische Methoden und Verfahren werden angewendet: Einzel- und Gruppengespräche, Beobachtungen, Teilhabe etc.

In die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse werden nicht nur die Beteiligten, sondern auch die Wissenschaft mit einbezogen.

Die Ergebnisse sollen als erste Version der „Marburger Standards“ am 1. Oktober 2015 dem Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg vorgelegt und als Handlungsanweisung für die Verwaltung des Jugendamtes –hoffentlich- beschlossen werden.

Neben der Untersuchung (Anlage 1) liegt bereits ein Konzept (Anlage 2) mit Stand vom 1.3.2015 vor, in dem insbesondere die rechtlichen Grundlagen und die daraus folgenden pädagogischen Rückschlüsse bis ca. Jahresende 2014 beschrieben worden sind. Wir haben bei der Ausarbeitung und Kommunikation gelernt, dass „Wertschätzung“ insbesondere auch die direkte Umsetzung des geltenden Rechts bedeutet.

3. Weiterentwicklung der Marburger Standards ...

Die Entwicklung der Qualität sozialer Dienstleistungen ist eine ständige Aufgabe. Im Feld der UMF scheint es derzeit vor allem aufgeregte Diskussionen über das warum, warum jetzt, weshalb hier und nicht woanders etc. zu geben. Wir haben schon angeregt, dass eine Verpflichtung der Flüchtlinge vor dem Beginn der Flucht, mit einem mehrseitigen Formblatt die Flucht etc, rechtzeitig anzuzeigen, damit wir uns darauf vorbereiten können, durchaus hilfreich wäre. Die Realität ist eine andere und wir sollten uns mit deutscher Gründlichkeit und orientalischer Gelassenheit darauf vorbereiten, dass viele Flüchtlinge unterwegs sind, andere noch gar nicht aufgebrochen sind und niemand genau vorher sagen kann, wer wann wo eintrifft. Und schon gar nicht, ob ein Halt in Marburg nur kurz und Teil der Flucht, oder bereits das „Angekommen Sein“ bedeutet. Unser Ziel muss es in jedem Fall sein, vorbereitet zu sein, gute Bedingungen zu schaffen und uns nicht von den Bedingungen und Zwängen überrollen zu lassen. „Augen auf“ und „Los geht's“. Wir möchten, dass junge Menschen hier ihre Flucht beenden und gut in unsere sich entwickelnde Gesellschaft hineinfließen. Wer weiterflüchten will, soll hier zumindest duschen und sich sattessen dürfen, bevor die Flucht weiter geht.

Wir wollen die Weiterentwicklung der Marburger Standards unter Berücksichtigung der folgenden Punkte systematisch entwickeln:

- a) Es gibt Überlegungen der **START-Stiftung**, mit einer Kommune das Stipendienprogramm „Willkommen bei uns“ mit einem vielfältigen Netzwerk lokaler Akteure strukturell zu unterstützen und damit dazu beizutragen, dass die Kommunen Ihren Integrationsauftrag besser erfüllen können. Dazu könnte die Stiftung in einem ca. zweijährigen Prozess unsere Vorarbeiten und Erfahrungen mit uns gemeinsam weiter entwickeln und qualifizieren, insbesondere durch Entwicklung von Konzepten und Curricula in den Bereichen
- Lebenspraxis
 - Persönlichkeit stärken
 - Berufsorientierung
 - Vorbereitung der Volljährigkeit
 - Vorbereitung der Rückkehr

Neben der Netzwerkarbeit sind die Ziele:

- Adäquate Betreuung der UMF
- Etablierung von potentialorientierten individuelle Fördermaßnahmen
- Verstärkung des kommunalen Managements
- Aktives „Willkommen heißen“ in der Bevölkerung
- Schnelle gelungene Integration

Wir haben uns der START-Stiftung als Kooperationspartner vorgestellt und sind gespannt auf die Entscheidung der Gremien der Stiftung, um dann weitere gemeinsame Arbeit zu entwickeln.

In Kooperation mit der START-Stiftung hat Frau Ann Kathrin Linsenhoff die Kooperation mit ihrer eigenen Stiftung unter dem Dach der Unicef-Stiftung angekündigt.

b) Universität Marburg und Erziehungshilfeschverband AFET e.V.

Mit den Fachbereichen Erziehungswissenschaften und Psychologie sowie dem Zentrum für Konfliktforschung ist mündlich besprochen. Form und Inhalt müssen noch konkretisiert werden. Die Universitätsstadt Marburg ist, vertreten durch den Leiter des Jugendamtes, Mitglied im Vorstand des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. Der AFET setzt sich maßgeblich für die Interessen von Flüchtlingskindern in der Kinder- und Jugendhilfe ein. Wir streben eine fachliche Kooperation mit dem AFET an und haben hierzu bereits das Gespräch aufgenommen.

c) Weiterentwicklung der Psychosozialen Versorgung

Mit den Ambulanzen der Universität (FB Psychologie und FB Medizin) sowie der Vitos-Klinik sind Verfahren der Kooperation und Gewährleistung von medizinischen und therapeutischen Versorgung von Flüchtlingen und die Kooperation in einem Arbeitskreis unter Beteiligung der Kommunen sowie der Einrichtungsträger besprochen. Diese werden weiter entwickelt.

d) Schwerpunkt Kommune:

Die Universitätsstadt Marburg hat die Bereitschaft und das Interesse auch weiterhin über die Aufnahmeverpflichtung hinaus Plätze für UMF zu entwickeln und vorzuhalten. Wir bieten bessere Bedingungen als Großstädte oder rein ländliche Gegenden und sind uns unserer Verantwortung bewusst. Wir denken, dass wir über unsere derzeitige Aufnahmeverpflichtung von ca. 23 UMF pro Jahr hinaus bis zu einer Zahl von ca. 80 UMF pro Jahr Aufnahmekapazitäten schaffen könnten. Dies würde auf eine Steigerung auf ca. 240 Plätze in dezentralen Wohngruppen, Familien oder im selbständigen Wohnen hinaus laufen.

Wir sind derzeit mit ersten Vorabstimmungen befasst und verfolgen auch mit Interesse die Diskussionen über die Gesetzgebung auf Bundesebene. Selbstverständlich sind wir darauf angewiesen, dass die Kosten der Jugendhilfe wie bisher in voller Höhe vom Staat übernommen werden. Wir möchten auch keine außerhalb der Verantwortung und Kompetenz unserer Verwaltung liegenden Einrichtungen und Dienste in unserer Stadt, sondern die Integration junger Menschen in eigener Verantwortung und Kenntnis der Bedingungen und Möglichkeiten unserer Stadt gestalten. Besonders viele Menschen haben ihre Hilfsbereitschaft bekundet und unterstützen diese Politik.

e) Schule und Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme

Mit beiden Bereichen haben wir die Kontakte aufgenommen und besprechen unsere Vorhaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von Familienflüchtlings. Wir sind zu einer engen Kooperation bereit und erfahren diese Bereitschaft auch von allen anderen Bereichen.

f) Kooperation mit Verbänden, Land und Bund

Wir arbeiten gerne weiter mit dem Städtetag sowie Land und Bund zusammen. Wir werden Programme wie „Willkommen bei Freunden“ nutzen, wenn es uns von unserem Weg nicht abbringt. Wir bitten insbesondere das Land Hessen und den Bund in der Gesetzgebung um Unterstützung für unsere Bemühungen.

4. Was sollen die „Marburger Standards ...“ bewirken?

- a) Für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg bedeuten die Marburger Standards eine Verpflichtung zur Umsetzung nach einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Damit sind dann alle konkreten pädagogischen Entscheidungen zur Umsetzung rechtlich abgesichert, auch gegenüber möglichen Finanzierungsträgern.
- b) Wir sind uns bewusst, dass die „Marburger Standards ...“ durchaus auch eine Provokation sind und sind gerne bereit, diese in Auseinandersetzung mit anderen Kommunen, aber auch Trägern und politischen Gremien zu begründen. Wir wollen nur für uns formale Standards. Überregional möchten wir einen kommunikativen Prozess der Auseinandersetzung und Kommunikation über die kommunalen Möglichkeiten systematischer Entwicklung des Sozialen. Dabei sind wir uns bewusst, dass es noch eine Menge Probleme zu bewältigen gibt. Wir arbeiten daran und lassen uns nicht beirren bei unserem Willen, UMF zu begrüßen, wertzuschätzen, zu bilden, etc. etc.
- c) In einer Zeit, in der es (noch) modern ist, Menschen zu berechnen und zu vermessen, um auch ökonomische Effekte beurteilen zu können, fordern wir alle die, die es können und wollen, auf, die Rechnungen aufzumachen. Integrative Soziale Politik mit Sozialer Zufriedenheit und Wertschöpfung durch Arbeit in und für die Gemeinschaft für möglichst viele, oder ...?

Rufen Sie uns an oder besser: Schicken Sie uns eine Mail um mit uns zu kommunizieren:

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister und Jugenddezernent
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Rathaus

35035 Marburg

www.marburg.de

Christian Meineke
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie
Friedrichstr. 36
35035 Marburg

Tel: 06421 2011520

jugend@marburg-stadt.de